Zeitschrift: Neujahrsblatt / Historischer Verein des Kantons St. Gallen

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons St. Gallen

Band: 160 (2020)

Artikel: Das Streben nach Status am Beispiel des frühneuzeitlichen Landsitzbaus im Rheintal

Autor: Flammer, Arnold / Guggenheimer, Dorothee / Kuster, Werner

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-946348

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Streben nach Status am Beispiel des frühneuzeitlichen Landsitzbaus im Rheintal

von Arnold Flammer, Dorothee Guggenheimer und Werner Kuster

Die sonnigen Hügel des Rheintals ermöglichten nicht nur der ansässigen Bevölkerung landwirtschaftliche Tätigkeiten wie Weinbau, sondern waren auch bei reichen Städtern, insbesondere Stadtsanktgallern, beliebt für die Errichtung von repräsentativen Landsitzen. Damit einher ging die weitherum sichtbare Präsentation ihres Reichtums, was schon früh den Widerstand der Einheimischen weckte, die keine Möglichkeit hatten, diese begehrten Güter selbst zu erwerben. Sie versuchten, sich dagegen zu wehren, unter anderem mittels des so genannten Verspruchsrechts.

Dieser von einem Architekten, einer Historikerin sowie einem Historiker verfasste Text behandelt das Streben nach der Zurschaustellung von Status, dessen Ausprägungen, Ursachen und Folgen. Zunächst beschreibt Arnold Flammer anhand ausgewählter Beispiele die Erscheinungsform dieser Landsitze der statusbewussten Erbauer. Dorothee Guggenheimer schildert die mentalitätshistorischen Hintergründe und die gesellschaftlichen Folgen dieser Bautätigkeit auf dem Land. Werner Kuster zeichnet abschliessend nach, mit welchen Mitteln die ansässige Landbevölkerung versuchte, dem Gebaren der reichen Städter im Rheintal Einhalt zu gebieten.

Landsitze im St. Galler Umland: Beispiele, Architektur und Typologisierung

von Arnold Flammer

Ob auf einem stadtnahen Blustbummel, einem Ausflug zum Bodensee, einer Wanderung im Thurgau oder auf einem Sauserbummel im Rheintal: Überall in der Umgebung von St. Gallen – mit Ausnahme des südlich angrenzenden Appenzellerlands – stossen aufmerksame Beobachterinnen und Beobachter auf Schlösser, Schlösschen, Landsitze, viel zahlreicher als jene im Wald versteckten Ruinen von mittelalterlichen Burgen, die wir aus dem Schulunterricht kennen.

Festlich herausgeputzt und in leuchtenden Farben die einen, grau und vernachlässigt die anderen; von Mauern und Zinnen umgeben und mit Türmen und Giebeln versehen die einen, einem Bauernhaus ähnlich und doch irritierend verschieden die anderen. Einige sind als Museum oder Wirtshaus einladend, weitere sind abweisend hinter Toren und Hecken verborgen. Diese Anlagen – oft mit zugehörigem landwirtschaftlichem Betrieb – zeugen von Wohlstand, von Musse, von Luxus und augenfällig auch von der Lust zur Repräsentation. Die Erbauer und Eigentümerinnen waren aber nicht etwa vermögende ansässige (Adels-) Familien, sondern häufig reiche Bürger, viele davon aus der Stadt St. Gallen. Meist waren sie im Leinwandhandel tätig, mit geschäftlichen Beziehungen oft weit ins Ausland, von Lyon und Paris bis nach Nürnberg und Krakau.

Das Erstarken des Bürgertums...

Ab dem 14. und besonders ab dem 15. Jahrhundert gelang es den handeltreibenden städtischen Familien zunehmend, Reichtum und Einfluss zu gewinnen; demgegenüber verlor der Adel fortwährend an Bedeutung.[1]

Diese Entwicklung schlug sich auch in der architektonischen Erscheinung der Stadt nieder: Die früheren trutzigen Formen der alten Stadtbefestigung erinnerten mit ihren gedrungenen Baukörpern, ihren schroffen Obergaden mit Krüppelwalmdach und ihren spröden hölzernen Wehrgängen noch an die Burgen des Mittelalters.

Nun aber führte das wirtschaftliche Erstarken der Stadtrepublik St. Gallen seit dem mittleren 16. Jahrhundert zu deutlichen Veränderungen im Stadtbild. Stadtbilder entstanden, die nun weniger durch die Kirchen und ihre Türme geprägt waren, sondern hauptsächlich durch neue charakteristische Merkmale der Stadtbefestigungen und durch repräsentative öffentliche Bauten. In St. Gallen fand dieser Wandel innert weniger Jahrzehnte statt, in denen insbesondere der damalige Stadtwerkmeister Wolfgang Vögeli markante Bauten schuf und diese mit verschiedenen charakteristischen Merkmalen versah. Vögeli wurde 1547 in St. Gallen eingebürgert und 1566 in sein Amt gewählt; er starb 1586.[2]

1545	Renovation des Platztors mit vorgelagertem Zwinghof und zusätzlichem äusseren Turm
1546	Bürgermange (Tuchhaus) in der Neugasse mit mächtigen Treppengiebeln und Rundbogenfenstern[3]
1549	Erneuerung des Schibenertors mit Erkern, gekreuzten Firsten und vier grossen Giebeln und mit vorgebautem Zwinger mit Zinnen[4]
1550	Erneuerung des Müllertors mit Treppengiebeln und vorgelagertem Zwinger mit Zinnen[5]
1550	Brotlaube mit elegantem rundem Eck-Erkertürmchen mit Spitzhelm[6]
1556	Zeughaus am Bohl mit Treppengiebeln[7]
1560	Erneuerung des Spisertors, ebenfalls mit Erker und mit gekreuzten Firsten und vier grossen Giebeln[8]
1562/1588	Erneuerung des Markt- oder Irertors mit Treppengiebeln, mit Klebdach auf steinernen Konsolen, mit rundem Eckturm mit Spitzhelm und mit Wappenrelief[9]
1562	Erneuerung des Multertors mit Treppengiebeln, Erker und Sonnenuhr[10] und mit vorgelagertem Zwinger mit Zinnen
1563	Rathaus am Markt mit Treppengiebeln, Erker und Rundbogenportalen[11]
1584	Waaghaus am Bohl mit Treppengiebeln und Rundbogenportalen[12]

1 Schmid 1980, S. 25; Renfer/Widmer 1985, S. 10; Renfer 1993, S. 14.
2 Anderes 1983, S. 52ff.
3 Bdm, S. 308ff.
4 Bdm, S. 286f; Ziegler 2000, S. 28ff.
5 Bdm, S. 284f, Ziegler 2000, S. 8ff.
6 Bdm, S. 355f.
7 Bdm, Tf. II-IV.
8 Bdm, S. 281ff, Ziegler 2000, S. 70ff.
9 Bdm, S. 279ff, Ziegler 2000, S. 94ff.
10 Bdm, S. 277f, Ziegler 2000, S. 18ff.
11 Bdm, S. 297ff.
12 Bdm, S. 373ff.

Oben: Das Tuchhaus in St. Gallen, VadSlg Zumbühl 33.

Links: Das Schibenertor in St. Gallen, Johann Jacob Rietmann 1834, VadSlg Zumbühl 655.

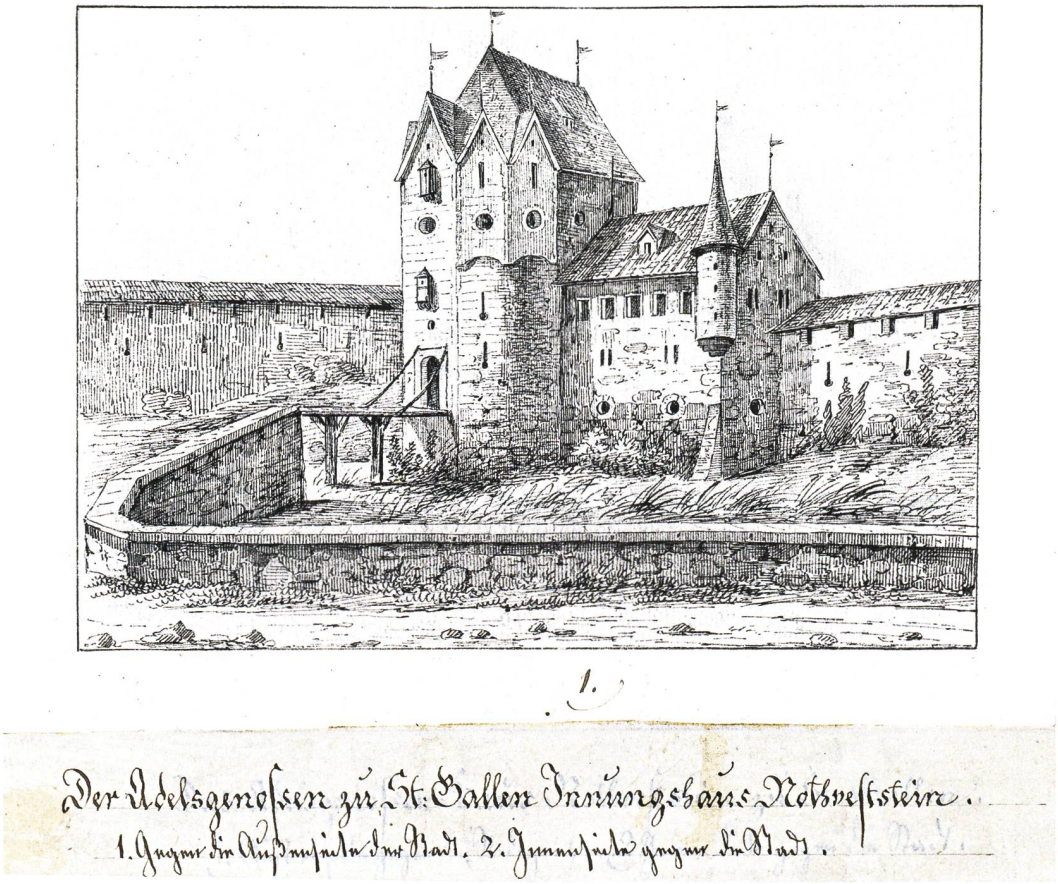

Das Brühltor und der «Nothveststein», das Versammlungshaus der Kaufleutevereinigung in St. Gallen, August Näf, Archiv für die Geschichte der St. Gallischen Burgen, Schlösser und Edelsitze, ihrer Besitzer und damit in Verbindung stehenden Ortschaften, im Umfang der Cantone St. Gallen, Appenzell und Thurgau, bestehend aus fünf Bänden Regesten und zwei Bänden Urkundencopien, mit beigefügten genealogischen und heraldischen Belegen, Abbildungen und Beschreibungen, St. Gallen, 1845. Bd. 1, S.166, VadSlg Ms 1001

Diese neuen Bauten mit den genannten charakteristischen Elementen versammelten sich in kurzer Zeit sozusagen vor der Haustüre zu einem öffentlichen bürgerlichen Baumusterkatalog.

... und sein Einfluss auf die Landsitzarchitektur im Umland

Dieses reiche heimische Anschauungsmaterial liess sich mit der Erinnerung an die tapferen Ritter auf ihren Burgen und mit der Bewunderung für die phantastischen aristokratischen Loire-Schlösser trefflich verbinden. Was daraus entstand, wird in der Literatur als «erste nachmittelalterliche Burgenromantik» bezeichnet[13]: Aus unterschiedlichsten, teilweise anachronistischen[14] baulichen Elementen liess sich spielerisch wählen und komponieren. Albert Knoepfli hat anschaulich formuliert, dass sich in den real gebauten bürgerlichen Landsitzen «Burgenernst und Burgenspiel vermengen».[15]

Aber nicht nur die Städte veränderten sich. Vermögende Stadtsanktgaller drängten vermehrt ins Umland, um dort repräsentative Bauten zu errichten. Nebst der Lust an der sozialen Distinktion eigneten sich solche Bauprojekte auch zur Kapitalanlage und zur Flucht aus der vor allem im Sommer stickigen Stadt. War der hoffnungsvolle Bauherr, selbstbewusster Bürger einer freien Reichsstadt, erst einmal im Besitz der obrigkeitlichen Bewilligung, so nahm er jetzt ein kleines Stück seiner Stadt mit sich aufs Land hinaus und setzte damit ein stolzes Zeichen seines «Bürgerstatus». Nebst den typischen Architektur-Versatzstücken, von denen oben die Rede war und die nachfolgend typisiert werden, sind Faktoren wie Stein, auffallende Höhe, weisser Verputz und bunte Farben die entscheidenden Elemente. In einer grünen Landschaft mit Bäumen und Hecken und blau blühenden Flachsfeldern, in der die geduckten grauen Schindeldächer der hölzernen Bauernhäuser kaum sichtbar waren, entstanden nun, mit ihrer optischen Präsenz den Dorfkirchen oft ebenbürtig oder gar überlegen, Steinbauten der «steinreichen» Städter mit weiss gekalktem Ver-

13 Renfer/Widmer 1985, S. 10, Renfer 1985.
14 Schmid 1980, S. 26.
15 Knöpfli 1969, S. 347.

putz, mit Ziegeldächern, mit bunten Fachwerkpartien und heraldisch angestrichenen Fensterläden, mit Sonnenuhren und Wappen und vielleicht gar vergoldeten Kugeln auf Turmspitzen. Die laute Botschaft war jedoch nicht einfach «Reichtum», was später auch etwa ein barockes Schlösschen verkünden konnte, sondern auch «Stadt» oder gar «Stadt St. Gallen!»

Ausgehend von ihren Vorbildern lässt sich die Mehrzahl der sanktgallischen Landsitze durch vier Typen (nachfolgend A–D) darstellen:

Typ A: Massiver Unterbau, in einigen Fällen auf eine mittelalterliche Burg zurückgehend, mit aufgesetztem, vorkragendem Oberbau (Ständerbau) mit Satteloder Krüppelwalmdach.

Vorbilder dieses Typs waren etwa das Platztor, die Steinerburg oder das imposante Schloss Zuckenriet.

Schloss Weinstein in Marbach, Foto: Arnold Flammer 2008.

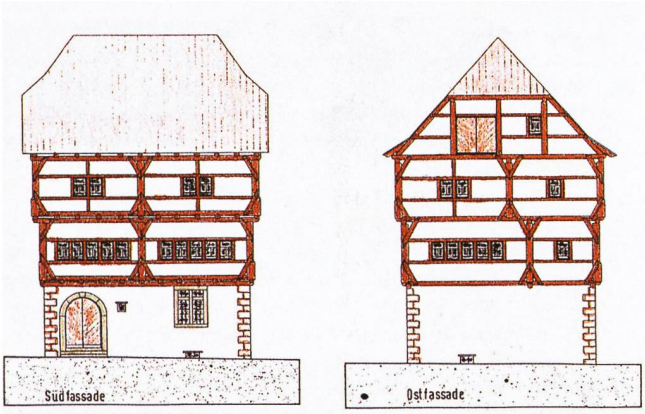

Schloss Dottenwil in Wittenbach, Zeichnung: Arnold Flammer 1997.

Ein Beispiel ist die Burg Waldegg, 1475 mit Bewilligung von Abt Ulrich Rösch von den beiden verschwägerten Handelsleuten Stefan Grübel und Konrad Entgasser als «Schloss und Behusung» erbaut[16], oder der Hauptbau von Schloss Weinstein in Marbach, 1479 vom damaligen Bürgermeister Ulrich Varnbühler auf einem schon lange der Familie gehörenden Weingut[17] errichtet. Ein weiteres Beispiel ist der Kernbau von Dottenwil, erbaut 1543 für Peter Graf[18], der 1560 als städtischer Baumeister zusammen mit Werkmeister Wolfgang Vögeli für das neue Spisertor verantwortlich war.[19]

Typ B: Fachwerkbau meist zweigeschossig, auch mit vorkragendem weiterem Stockwerk, Satteldach, Reihenfenster mit Zugladentäfer.

Vorbilder dieses Typs waren bedeutende Bürgerhäuser in ihrer damaligen Gestalt, etwa der «Pelikan» nach der Renovation von 1568[20] oder das attraktive «Blaue Haus».

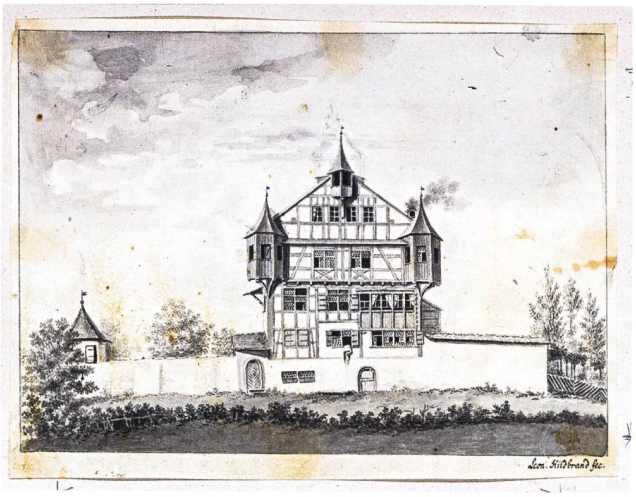

Fehr'sches Schlösslein auf dem Rosenberg. Leonhard Hildbrand, um 1800, VadSlg GS O 2 K/5.

Beispiele im Umland sind die schon 1497 von Ulrich Hochreutiner erbaute Falkenburg, die seit dem mittleren 17. Jahrhundert der Stadt gehörte und dem jeweiligen Bürgermeister als Sommerhaus zur Verfügung stand[21], oder die beiden fast identischen Schlösschen gegenüber auf dem Rosenberg[22] (an der Nordseite des Höhenwegs, d.h. im fürstäbtischen «Ausland») oder der «Hechel», 1611 von der Witwe Schlappritzi als Sommerhaus vor dem Spisertor erbaut, nur gerade hundert Schritte entfernt von ihrem Wohn- und Geschäftshaus an der Spisergasse.[23]

16 Flammer 1997, BU Waldegg, S. 40-41; Kdm 411f.
17 Niederöst 1985.
18 Flammer 1998, S. 21ff.
19 Bdm S. 282f; Ziegler 2000, S. 73f.
20 Flammer 1993, S. 6-7.
21 Bdm, S. 517f.
22 Bdm, S. 513-516.
23 Flammer, BU 2003, Bdm, S. 507f.

Typ C: Massivbau zwei- bis dreigeschossig mit Satteldach und Treppengiebeln.

Vorbilder dieses Typs waren etwa das Tuchhaus von 1546, das Zeughaus von 1556, das Rathaus von 1563 oder das Waaghaus von 1584.

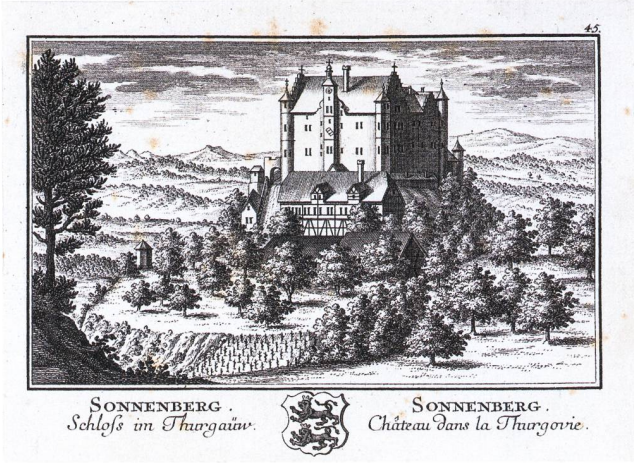

Sonnenberg; Näf, Burgenwerk Bd. 5, S. 544, VadSlg Ms 1005.

Die Beispiele im Umland reichen von den grossartigen Zollikoferischen Schlössern Altenklingen und Sonnenberg im Thurgau über das schmucke und kompakte Wiggen in Rorschacherberg[24], das die oben erwähnte Frau Schlappritzi mit ihrem Ehemann hatte erbauen lassen. Auch dazugezählt werden kann die kaum mehr zu erkennende Bufflerische «Wolfsgrube» in Thal.[25]

Im 18. und 19. Jahrhundert erscheinen dann neue, einfache, nun zeitgenössische Formen, die nicht mehr alte, sanktgallische Vorbilder haben:

Typ D: Spätbarocker oder klassizistischer Kubus, verputzt, mit regelmässigen Fensterachsen, Satteldach, Walmdach, Mansart- oder Mansart-Walmdach.

Beispiele dafür sind die spätbarocken Schlossbauten wie etwa Schloss Horn oder die Weinburg in Thal, Schloss Heerbrugg sowie die stadtnahen biedermeierlichen Landhäuser wie der Kleinberg und Sternacker im Osten oder der Lindenhof und die Villa am Berg im Westen.

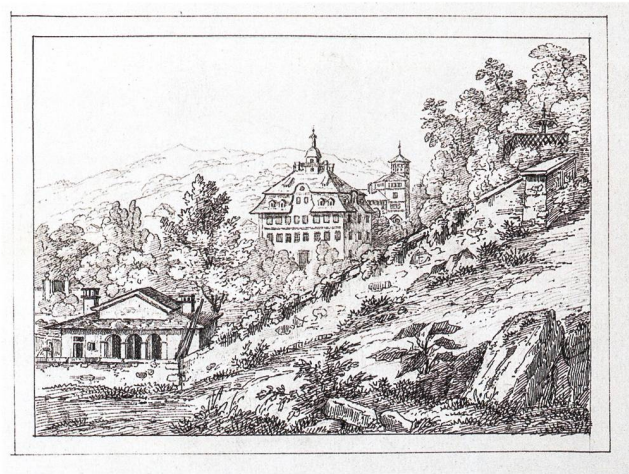

Die Weinburg in Thal, Näf, Burgenwerk Bd. 3, S. 286, VadSlg Ms 1003.

24 Näf 1845; Kunstführer, S. 468.

25 Flammer, OBI Thal, Nr. 69 mit Beilagen; Ders., BU 2001, S. 61.

Der alte «Tigerberg», St. Gallen gegen Norden, Ölgemälde Studer 1675. Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde St. Gallen.

Neue Formen der Zurschaustellung von Status im 19. Jahrhundert

Mit den als Typ D bezeichneten Landsitzen hatten die Bürger und ihre Baumeister im späten 18. Jahrhundert zur Gegenwartsarchitektur gefunden. Diese eignete sich zu Repräsentationszwecken ebenso gut. Ein veränderter Zeitgeist liess etliche Bauten der früheren Typen nun als zopfig und altertümlich erscheinen, nicht wenige wurden um 1800 oder kurz vorher modernisiert, wie etwa die «Altensteig» in Rheineck[26] oder das «Gärtli» auf dem Brühl[27] in St. Gallen. Mit dem Abbruch der Stadttore im frühen 19. Jahrhundert opferte man schliesslich sogar die einstigen Vorbilder, und der Zeitgeist des neuen Staats fand in der zurückhaltenden biedermeierlichen Architektur eine adäquatere Ausdrucksweise. Das Aufkommen des Promenierens in städtischen Grünanlagen, Ringstrassen und Alleen inspirierte nun den romantisch angelegten Garten ums eigene Haus als neues Repräsentationsmittel. Diese neuen Objekte wurden bevorzugt in Stadtnähe gebaut, sie waren grösstenteils nicht mehr Zweit-Wohnsitze wie früher, sondern immer öfter vornehme Wohnsitze im Grünen.

Der «Tigerberg» nach dem Umbau, Foto: Arnold Flammer 2008.

Neue Statussymbole waren nun eine Villa im Garten mit Blumenbeeten und Springbrunnen, ein schmucker Pavillon oder eine Pergola, eine Remise für die Kutsche, mit der man Fahrten in die nahe Stadt unternahm.

Im Jahre 1883 wurde der alte «Tigerberg», 1563 zuoberst auf dem Rosenberg als Ständerbau mit Krüppelwalmdach erbaut, in eine Villa im französischen Stil umgestaltet und erweitert.[28] Dieser Bau war damals einer der ersten zeitgenössisch erscheinenden Bauten auf dem Rosenberg. Innert drei Jahrzehnten wurde dann der ganze Hang mit Villen überbaut. Der begüterte Bürger des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts hatte nun seinen eigentlichen Wohnsitz dort, wo fünfhundert Jahre früher die Reichen ihre Sommerhäuser hatten; im Haus in der Altstadt wurde nun hauptsächlich gearbeitet.

26 Studer, OBI Rheineck, Nr. 4; KK, S. 303.
27 Bdm, S. 509.
28 Flammer, BU 1995, S. 31f.

Repräsentative Landsitze: mehr als Statussymbole

von Dorothee Guggenheimer

Beispiele wie Schloss Weinstein oder Altenklingen in Arnold Flammers Beitrag zeigen deutlich, dass die Distinktion von der «Restgesellschaft» ein wesentlicher Grund für den Bau von Landsitzen gewesen sein dürfte. Andernfalls wären die Bauten kaum so schloss- oder burgartig ausgefallen, sondern unter Umständen bescheidener und damit wesentlich günstiger. Die Gründe für den Bau von Landsitzen allein in der Zurschaustellung des eigenen Status zu sehen, dürfte allerdings zu kurz greifen.[29]

Der Bau eines Landsitzes als Geldanlage und Versorgungsstrategie

In einer von Mangel und Inflation geprägten Zeit führten verschiedene Gründe zum Erwerb von Gütern im Umland bzw. zur Errichtung von repräsentativen Bauten. Ein Grund für den Kauf von Grundbesitz im Umland war denn auch die Investition von Kapital. Vermögende Kaufleute sowie Rentiers (Personen, welche von regelmässigen Zinsen und Zahlungen von angelegtem Kapital oder aus Grundbesitz leben konnten) deponierten nachweislich seit dem Spätmittelalter zunehmend freie Kapitalien in Schuldbriefen, die sie durch Grundpfand (Gülten) absichern liessen. Sie schufen sich damit die Möglichkeit, Sicherheit für Zeiten inflatorischer Geldentwertung zu erhalten.[30] Dass der Kauf von Land in der Umgebung oft als Geldanlage erfolgt war, darauf deutet einiges hin. Bei Greifenstein beispielsweise sind für den Zeitpunkt des Landerwerbs keinerlei Ausbaupläne überliefert. Gemäss – allerdings unsicherer – Überlieferung soll es der St. Galler Bürgermeister und Förderer der Reformation, Joachim von Watt (genannt Vadian, 1483/84–1551) gewesen sein, der seiner Tochter Dorothea zu ihrer Hochzeit mit Laurenz Zollikofer im Jahr 1544 «einen ansehnlichen Bauernhof am Buchberg» geschenkt habe.[31] Der repräsentative Landsitz, Schloss Greifenstein, wurde jedoch erst in den 1560er-Jahren errichtet.[32]

Der Erwerb von Landgütern eignete sich demnach unabhängig von einer allfälligen schlossartigen Bebauung als Teil einer Versorgungsstrategie. Die spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Gesellschaft war immer wieder von Mangel und Hunger betroffen.[33] In solchen Phasen war es hilfreich, sich mit Nahrungsmitteln zumindest teilweise selbst versorgen zu können oder aber diese als Mittel zum Tausch zur Verfügung zu haben. Weingüter oder grössere Rebparzellen waren zu diesem Zweck besonders geeignet und auch beliebt. Vadian beispielsweise besass seit dem Jahr 1530 Weingüter im Rheintal, die er durch einen eigenen Winzer bewirtschaften liess.[34]

Auch Greifenstein ist ein typisches Beispiel. Die Besitzerfamilie Zollikofer schloss mit dem Pächter Christian Dobler einen Pachtvertrag ab. Die ausführlichen Bestimmungen zeigen, dass der städtischen Besitzerfamilie an einer sorgfältigen Führung durch den Pächter viel lag. Nur so konnte gewährleistet werden, dass sie, wie aus der Überlieferung hervorgeht, Getreide, Wein, Fleisch, Most, Obst, Milch und Holz für sich und ihre Angehörigen in der Stadt beziehen konnten. Dies schuf für die Familie Zollikofer einen eindeutigen Versorgungsvorteil. So konnten sie sich, unabhängig von steigenden Lebensmittelpreisen, mit den wesentlichsten Nahrungsmitteln versorgen. Dass diese Möglichkeit allgemein als zentral eingeschätzt wurde, zeigt auch das Verhalten städtischer Handwerker, die über deutlich weniger Vermögen verfügten als Handelsleute. Kamen sie z.B. durch Erbschaft zu etwas Kapital, investierten sie dieses nicht etwa in ihre Werkstatt, sondern eher in Ställe und Äcker oder in kleinere Baum- und Krautgärten in unmittelbarer Umgebung der Stadt.[35]

Ein weiterer Vorteil, den der Besitz von Landgütern mit sich brachte, war für Städter die Möglichkeit, die warme Jahreszeit in der ländlichen Frische verbringen zu können.

29 Gewisse Teile dieses Beitrags sind eng an einen zu einem früheren Zeitpunkt verfassten Text der Autorin angelehnt: Guggenheimer, mentalitätsgeschichtliche Einordnung.
30 Renfer, Von der Burg zum Landsitz, S. 154.
31 Hauswirth, Burgen und Schlösser, Bd. 2, S. 37f..
32 Guggenheimer, Geschichte der Anfänge, S. 9.
33 Renfer, Von der Burg zum Landsitz, S. 153.
34 Gamper, Joachim Vadian, S. 245.
35 Vgl. allg. Raschke, Bevölkerung, S. 379. Für St. Gallen vgl. die Hinweise bei Stadelmann, Begrenzter Austausch und bei Krauer, Reichsstadt.

Bis ins 19. Jahrhundert wurde das Abwasser in St. Gallen über Gassenbächlein – auf dem Plan aus dem 17. Jahrhundert deutlich zu sehen – durch die Innenstadt geführt. Sie wurden über den Irabach in die Steinach geleitet. Vor allem im Sommer dürfte der damit einhergehende Gestank schwer erträglich gewesen sein. StadtASG, PlanA, S2, 1f.

Landsitze dienten in der Regel ausschliesslich dem Aufenthalt während der Sommermonate.[36] Dies war die Zeit, in der das Leben in der Stadt am unangenehmsten war, da sich – in einer Zeit vor der Einführung der Kanalisation – unangenehme Gerüche bei warmen Temperaturen am meisten ausbreiteten.

Im Winter hingegen waren Landsitze oft nur schwer zu erreichen und kaum heizbar. Schloss Greifenstein scheint hier eine grosse Ausnahme dargestellt zu haben. Seine letzten Bewohner, die Familie von Gottfried Zollikofer und Veronika Peyer, scheinen während einiger Jahre ganzjährig auf Schloss Greifenstein gelebt zu haben. Darauf weist ein Genealogiebuch hin. Auf Seite 205 wird nach den Angaben zum im Oktober 1644 geborenen ersten Kind Helena der Einschub gemacht, dass Gottfried Zollikofer «[…] mit weib & kind ins Rhinthal auff Griffenstein am Buochberg […]» gezogen sei. Daraufhin folgen die Angaben zu den 1645, 1646, 1647, 1649, 1650, 1651 und 1652 auf Greifenstein geborenen Kinder Gordian, Magdalena, Katharina, Joachim, Alexander und Heinrich. Bei Gordian wird eingeschoben: «Starb allda anno Domini 15. Dezember 1645, ligt zu Thal vergraben.» Auch Magdalena starb als Säugling im Frühling 1647 auf Greifenstein und wurde in Thal begraben. Dass die im Winter und Frühling verstorbenen Kinder im Rheintal – und nicht in der Stadt St. Gallen – begraben wurden, weist darauf hin, dass sich die Zollikofer nicht nur in den warmen Monaten auf Greifenstein aufhielten.[37]

Besonders attraktiv konnte der Besitz von Landsitzen für Handelskaufleute sein. Sie konnten sich dadurch – je nach Lage – einen Standortvorteil schaffen. Schloss Greifenstein beispielsweise lag am (Handels-)Weg, der von der Ostschweiz und vom Süddeutschen Raum via Bündner Pässe nach Italien führte. Davon dürften sowohl die Familie

36 Renfer, Von der Burg zum Landsitz, S. 154.

37 StATG C 0'1, 5/1.

Zollikofer als auch die späteren Besitzer von Salis profitiert haben.[38] Weitere von gegen drei Dutzend Landsitzen von Stadtsanktgaller Handelsleuten, die auf dem Weg zu den Bündner Pässen oder auch zum Bodensee lagen, sind der Trüeterhof, 1573 vom Stadtsanktgaller Kaufmann Hans Schlumpf erbaut, der Landsitz Altensteig (1582, Tobias Schobinger), das Rosentürmli (1690, Melchior Schirmer) oder Romenschwanden (1602, Zollikofer).[39]

«des junkern säligen und seiner ehlichen haussfrauwen wappen» – der Adel als Vorbild

Zwischen dem 16. und 18. Jahrhundert liessen Stadtsanktgaller weit mehr als hundert Landsitze im Umland errichten. Dass der Bau eines repräsentativen Gebäudes – das zeigt die Anzahl bekannter Landsitze deutlich – die städtische Elite im grossen Stil erfasste, macht dieses Phänomen historisch besonders interessant. Die Bauherren oder späteren Bewohner gehörten – soweit namentlich bekannt – alle der Stadtsanktgaller Elite an. Darunter waren die Familien Zollikofer, Schlumpf, Gonzenbach, Schlappritzi, Hochreutiner, Högger, Atzenholz und Schobinger oft mehrfach vertreten. Alle diese Familien waren im Exporthandel mit Textilien vermögend geworden und häufig auch politisch als Bürgermeister oder Ratsherren einflussreich.[40]

Ihre Zweitwohnsitze dienten nicht nur der Kapitalanlage bzw. der Bereitstellung von Grundpfand, sondern mindestens so sehr auch der Demonstration ihrer Zugehörigkeit zur sozioökonomisch bedeutendsten St. Galler Bevölkerungsgruppe. Das geht unter anderem aus überlieferten Schlossinventaren hervor, die in der Regel anlässlich von Handänderungen angefertigt wurden. Für Greifenstein und Pfauenmoos, beides Zollikofer-Schlösser, ist je ein solches Inventar überliefert.[41] Beide geben einen Einblick in den Lebensstil, den die Stadtsanktgaller auf diesen Schlössern pflegten.

Zollikofer-Wappen: Zu den Familien, die beim Kaiser um die Erlaubnis, ein Wappen zu führen, baten, gehören die Zollikofer. 1471 erhielten zwei Zweige der Familie von Kaiser Friedrich III. einen Wappenbrief. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurden sie in den Reichsadelsstand erhoben. Die Wappen der einzelnen Zollikofer-Linien sind in der Anlage (goldfarbener Schild mit blauem Viertel) ähnlich, unterscheiden sich aber in ihrer Bildsprache. StadtASG, Wappenbuch von Caspar Schlappritzi.

Wappen

Oft wurden aussen am Gebäude oder in einer der Stuben die Wappen der Besitzer- bzw. Erbauerfamilie angebracht.

Das Wappenwesen hat seine Wurzeln im zweiten Drittel des 12. Jahrhunderts. Ursprünglich wurden Wappen als deutlich sichtbare Kennzeichen auf dem Schild von Rittern montiert, damit diese im Kampf – durch Rüstung und Helm völlig verhüllt – zu erkennen waren. Seit dem Spätmittelalter war der ursprüngliche Zweck der Wappen – die Unterscheidung von Freund und Feind in Kampfeshandlungen – aufgrund neuer Waffen und Kampfweisen eigentlich obsolet geworden.[42] Dennoch erfuhren Wappen eine Blütezeit, anfänglich nur beim hohen Adel. Bald wurde die Wappenführung von anderen sozialen Führungsschichten kopiert und imitiert. Auch Stadtsanktgaller Kaufleutefamilien zahlten seit der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts dem Kaiser viel Geld für die Erlaubnis, ein Familienwappen zu führen. Diese Wappen brachten sie dann, für alle sichtbar, in ihren Schlössern an. Für die meisten dieser

38 Renfer, Von der Burg zum Landsitz, S. 145.
39 Flammer, bau- und architekturgeschichtliche Perspektive, S. 56.
40 Flammer, bau- und architekturgeschichtliche Perspektive, S. 52–58.
41 StadtASG, PA Greifenstein, Tr. 1600-1714 (4.5.1666), Götzinger, Die Familie Zollikofer, S. 31–34.
42 Biewer, Heraldik, S. 62–64.

Familien sind – ausser der Erlaubnis, den Titel «Junker» zu führen – keine Privilegien überliefert, die sich aus dem Kauf eines Wappenbriefs ergaben.[43]

Jagd und Fleischkonsum

Unter der Rubrik «Büchsen und Wern» (Büchsen und Gewehre) werden im Inventar von Schloss Pfauenmoos «fünf büxen, seind handwer mit fürschlossen sampt ihrer zuogehörigen rüstung» sowie «zwo wend vogelgarn samt zuegehöriger rüstung und kefi auf den vogelherd»[44] aufgeführt. Vogelgarn wurden alle beim Vogelfang gebräuchlichen Netze genannt. Unter Vogelherd wird eine besondere Vorrichtung zur Vogeljagd verstanden. Die Besitzerfamilie verbrachte einen Teil ihrer Zeit auf dem Lande standesgemäss mit der Jagd, unter anderem auf Vögel. Die Jagd war im 16. und 17. Jahrhundert von eher geringer Bedeutung für den Haushalt bzw. die Nahrungsversorgung. Sie stellte seit mehreren Jahrhunderten primär ein Element der adligen Lebensform dar. Dementsprechend wurde sie auch von Gesellschaftsgruppen nachgeahmt, die zwar nicht im eigentlichen Sinne adlig waren, sich aber durch ihre am Adel orientierte Lebensführung gegenüber anderen sozialen Schichten abgrenzen wollten. Landesherren erliessen – auch in der Ostschweiz – Verordnungen zur Regelung des Jagdwesens.[45] Diese ging auf Kosten der ansässigen Bevölkerung. Die Bedeutung der Jagd lag denn auch nicht primär im Nahrungsmittelerwerb, sondern war vor allem ein wichtiges Mittel zur sozialen Distinktion.[46] Damit war Wild (v.a. Hochwild) vielerorts praktisch eine reine Oberschichts-Speise.

Auf die privilegierte (Versorgungs-)Situation der St. Galler Schlossbesitzer weisen auch Küchengeräte hin. In den überlieferten Inventaren erscheinen zahlreiche Pfannen und Behältnisse: «Ain schmalzkessi», «drei vischkesseli» oder «ain pfefferpfannen» «ain turten pfannen», «fünf zinine salzbüchsli» und «salatgschier» sowie ein «mörssel mit sambt dem stössel», «suppenschüssel», «ayerbecherli» «ein brater mit 2 spiess» und vieles andere mehr.

Diese Gegenstände deuten auf einen differenzierten Speiseplan und eine ebensolche Essenszubereitung hin. Ausser Schmalz gehörten sämtliche weiteren Nahrungsmittel (Fisch, Pfeffer, Torte, Salat) während vielen Jahrhunderten nicht zur Ernährung der Mehrheit der Bevölkerung. Die Verfügbarkeit von weiter «drei gross zini flaischteller», «zwei hölzi fleischteller», einem «bratspiess» sowie «drei brat pfannen» weist sowohl auf häufigen Fleischkonsum als auch auf differenzierte Fleischzubereitung hin. Daneben liefern diese Utensilien schichtenspezifische Hinweise. Die grosse Mehrheit der Bevölkerung ass nämlich – sofern sie sich Fleisch überhaupt leisten konnte – vor allem Kochfleisch. Dieses wurde an Spiessen zubereitet und war billiger als Bratfleisch, das praktisch nur auf den Tellern der Oberschicht landete.[47] Die Kost der ärmeren, ländlichen Bevölkerung in unserer Gegend war um einiges karger und eintöniger. Sie basierte auf einigen wenigen Grundnahrungsmitteln, darunter vor allem Getreide. Dieses wurde vor allem zu «Mues» verarbeitet, später auch zu Brot. Das Mues diente als Morgen-, Mittag- und Abendessen. Ergänzend kamen saisonal einige Gemüsesorten dazu, vor allem Kraut und Bohnen. Daneben konnte der Konsum von Obst für eine Bereicherung des sonst nicht allzu reichhal-

Gemäss Inventar besassen die Zollikofer auf ihren Landsitzen zahlreiche Küchen- und Tischutensilien. Dies deutet auf einen exklusiven Speiseplan mit aufwendiger Zubereitung hin. Butter-Geschirr mit Blumen, Porzellanmanufaktur Zürich, 1773–1775; HVMSG 2005_013) und Eierbecher von Meister Johann Jakob Schoap, 1735–1736, Silber vergoldet, gegossen, getrieben, gepunzt, graviert, Schenkung Giovanni Züst; HVMSG G_17763).

43 Götzinger, Die Familie Zollikofer, S. 20f.
44 Krünitz, Oeconomische Enzyklopädie, Bd. 227, Sp. 104ff.
45 Müller, Landsatzung, S. 60.
46 Vgl. hierzu Rösener, Jagd, S. 261ff.
47 Schubert, Essen und Trinken, S. 104.

tigen Speisezettels sorgen.[48] Vor diesem Hintergrund wird klar, dass Missernten die ärmeren und auch die mittleren Bevölkerungsgruppen weit stärker betrafen als die vermögenden. Auch hier hatte die Stadtsanktgaller Elite mit der landwirtschaftlichen Produktion auf ihren Gütern einen eindeutigen Ernährungsvorteil.

Heiratspolitik zwecks Macht- und Kapitalerhalt

Nicht nur bei der Anrede als Junker, beim Bau von schlossartigen Gebäuden, bei der Wappenführung oder bei der Ausübung der Jagd war der Adel das Vorbild der sozioökonomischen Elite. Als weiteres Element ist die Heiratspolitik zu nennen, also das gezielte Eingehen von Eheschliessungen innerhalb der städtischen Elite.

Allianzwappen, ursprünglich eine Erfindung des Adels, wurden von der Oberschicht übernommen. Sie wurden nicht nur an Gebäuden, sondern auch auf Gegenständen angebracht. Gebäckmodel mit Allianzwappen der Familien Högger und Buffler, um 1650; HVMSG 11104_1.

Eheschliesssungen mit dem Ziel, Macht zu erlangen oder zu erhalten, hatten im Adel eine lange Tradition.[49] Auch der Stadtsanktgaller Elite lag viel daran, ihr Vermögen und ihre Position durch solche Allianzehen zu bewahren. Das geht unter anderem aus der Überlieferung der sogenannten Gesellschaft zum Notenstein – der Kaufleutegesellschaft der Stadt St. Gallen – hervor. Diese 1466 gegründete Gesellschaft liess 1637 ihre Geschichte in einem zweibändigen Werk festhalten.[50] Ein wesentlicher Teil davon war die fein säuberliche Auflistung der Eheschliessungen sämtlicher Kaufleute, welche der Gesellschaft angehörten. Darüber hinaus wurden, was weit über die patrilineare Tradition der Genealogie hinausgeht, die Eheschliessungen sämtlicher Töchter der Notenstein-Mitglieder aufgelistet. Aussergewöhnlich ist auch die im Matrikelbuch festgehaltene Begründung für diese Töchter-Liste.

Da steht nämlich: «Es ist dem gmainen nutz nit weniger dran gelegen, das man mit züchtigen, erbaren, wol erzognen töchteren wol versehen seye […], dann diese sind des hauses ehr. Sie versöhnen gleichsam ain gschlecht gegen dem anderen, und sind ain hoffnung der beständigkeit des regiments.»[51] Konsequenterweise wird den Notenstein-Mitgliedern im Matrikelbuch auch davon abgeraten, eine Frau zu heiraten, die nicht von Stadtsanktgaller Kaufleuten abstammte.

Weshalb war den Kaufleuten so daran gelegen, dass sie und ihre Kollegen – wenn immer möglich – Töchter von Angehörigen der Stadtsanktgaller Kaufmannschaft heirateten? Damit sollte das Regiment – bzw. wohl eher die eigene Teilhabe am Regiment – garantiert werden. Darüber hinaus konnte so ein wesentlicher Hinderungsgrund für einen eigenen Anteil an der Stadtregierung umgangen werden. Söhne und Väter durften nämlich per Gesetz nicht gleichzeitig dem Grossen Rat angehören. So sollte eine Machtballung einzelner Familien verhindert werden. Durch gezielte Eheverbindungen mit anderen Familien war es nun aber möglich, den Einfluss seiner Herkunftsfamilie auch ohne Verletzung dieses Gesetzes zu gewährleisten: Man nahm dann Einfluss über die durch Eheschliessung verbundene Familie. Für Bern ist in diesem Zusammenhang sogar der Begriff der «Barettli-Töchter» überliefert. Barett ist ein alter Name für einen Ratsherrenhut, und Barettli-Töchter waren dementsprechend Frauen, die in die Ehe nicht nur Kapital, sondern gleich auch auch den Ratsherrenhut ihres Vaters mitbrachten und ihren Zukünftigen so Einsitz im Rat ermöglichten.[52]

48 Talmon, Schweizer, Kochen und Essen, S. 3–5.
49 Asch, Europäischer Adel, S. 106; Demel, Der europäische Adel, S. 19; Durchardt, Dynastizismus, S. 1.
50 StadtASG, Bd. 590b und 590c.
51 StadtASG, Bd. 590 b, S. 499.
52 Deutsches Rechtswörterbuch: http://www.rzuser.uni-heidelberg.de/~cd2/drw/e/ba/rett/lito/chte/barettlitochter.htm (Zugriff am 31.5.2019).

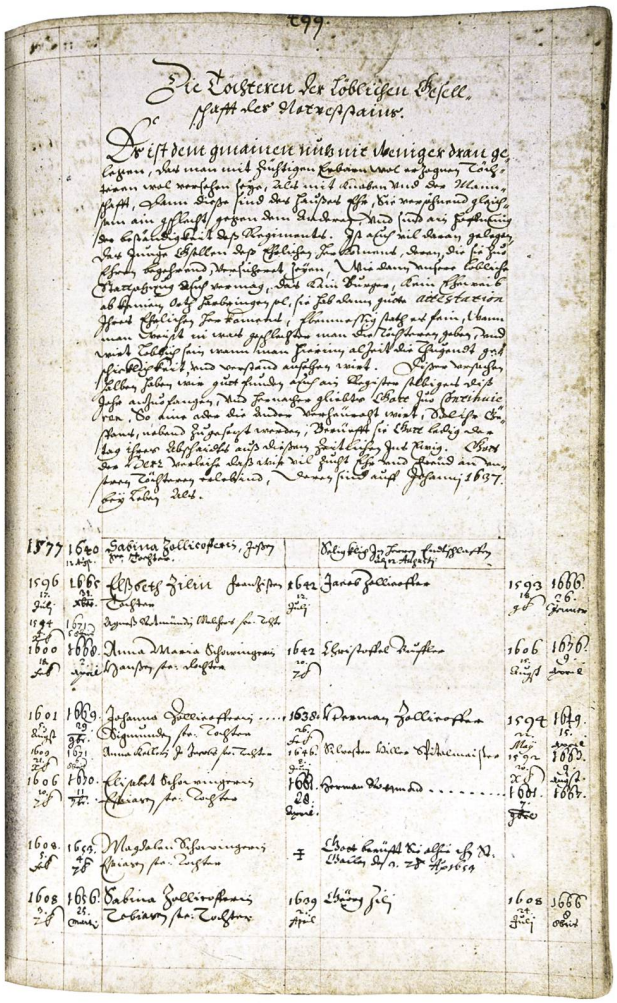

Mit diesen gezielten Eheschliessungen einher ging nicht nur der Transfer von politischen Ämtern, sondern auch von Kapital. Ein bekanntes Beispiel sind die Familien Zollikofer und Zyli oder auch Ritz und Högger, die sich über Generationen miteinander verheirateten. Mit dieser Strategie gelangte, zumindest wenn es gut ging, viel Kapital von Generation zu Generation. Wenn es hingegen schiefging, war der Verlust nicht nur für eine, sondern für mehrere Familien umso grösser.

Beim Konkurs der Handelsfirma Ritz im Jahr 1786 beispielsweise verlor auch die einem der Teilhaber durch eine Ehe verbundene Familie Högger zwei Landsitze: ihren Stammsitz Höggersberg am Rosenberg sowie Gut Segelgass im Rheintal.[53]

Links: Enges Netzwerk erwünscht: Die St. Galler Kaufleutevereinigung zum Notenstein führte Buch über die Eheschliessungen und Geburten ihrer Mitglieder. Darüber hinaus riet sie ihren jungen Mitgliedern, stets Töchter von St. Galler Kaufleuten zu ehelichen. StadtASG, Bd. 590b, S. 499.

Unten: Höggersberg in Roggwil. Näf, Burgenwerk Bd. 2, S. 94, VadSlg Ms 1002.

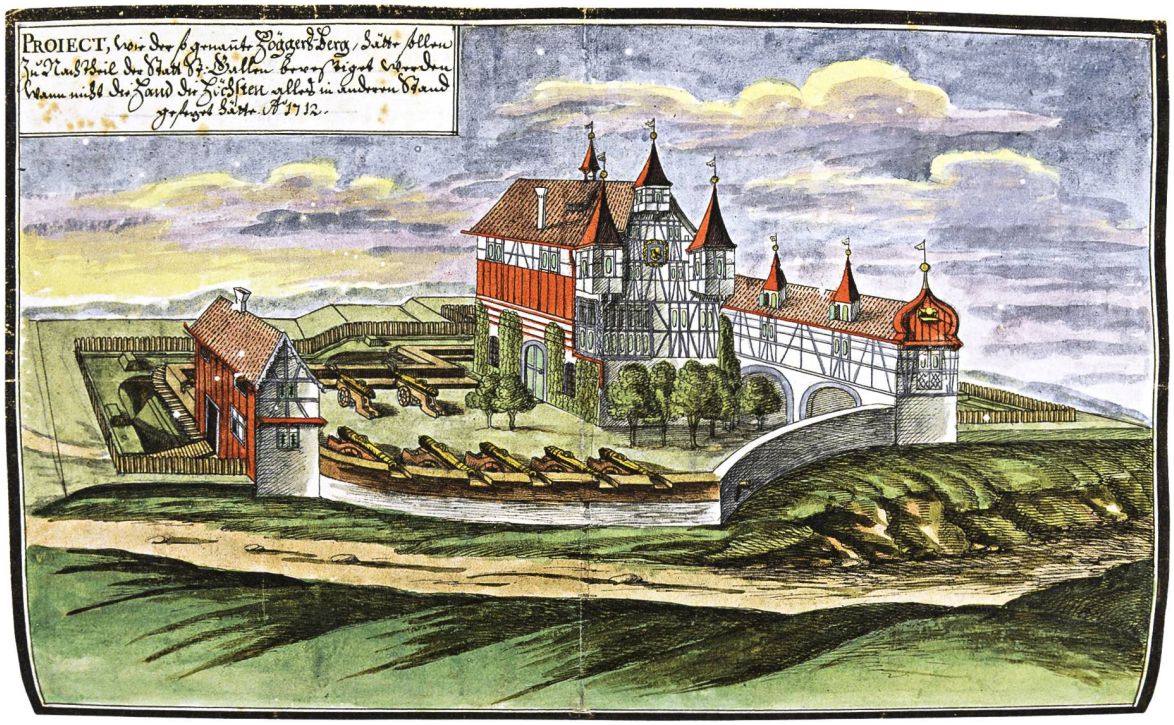

53 Vgl. Guggenheimer, Kredite, Krisen und Konkurse, bes. S. 144ff.

Einheimischer Widerstand gegen fremden Reichtum

Das Verspruchsrecht im Rheintal

von Werner Kuster

Die Hanglagen des Rheintals von Altstätten bis nach Thal waren vom Spätmittelalter bis in die frühe Neuzeit begehrt. In einem relativ milden Klima ermöglichten sie den Weinbau und bildeten ideale Standorte für Landsitze reicher Städter. Allerdings weckte der Ausverkauf der besten Güter und die weithin sichtbare Präsenz des fremden Reichtums schon früh den Widerstand der Einheimischen. Mit dem Verspruchsrecht, einem Rückkaufsrecht, versuchten sie sich zu wehren.[54]

Im 16. Jahrhundert formulierten die Rheintaler dramatische Szenarien: Sie und ihre Nachkommen würden «gefarlicher wyse vonn den güettern getrengt und getriben»[55], die St. Galler beabsichtigten, das ganze Rheintal «zu unnderwerffen unnd [ihnen] pfandtpar zemachen».[56] Was trieb die Bevölkerung zwischen Rhein und Appenzellerland zu solchen Äusserungen? Um diese Frage zu beantworten, ist ein Rückblick ins Mittelalter nötig.

Der Wein und der Rhein: die sozial- und wirtschaftsgeschichtlich wichtigen Themen der frühen Neuzeit im Rheintal. Blick auf den Landvogtsitz Rheineck, den Rhein und den Bodensee von Süden in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. («Rheineck, Ctn. St. Gallen, [William] Tombleson delineavit, W. Lacy sculpsit», Druckgrafik; Gemeindearchiv St. Margrethen).

54 Dieser Beitrag basiert auf einem Artikel desselben Autors in Itinera (Kuster, Herrschaftsverhältnisse, 2012). Er wurde teilweise gekürzt, verändert und gemäss dem aktuellen Forschungsstand aktualisiert.

55 SSRQ SG III/3.2, Nr. 129 (1551).

56 SSRQ SG III/3.2, Nr. 153 (1580).

St. Galler Präsenz im Rheintal

Seit dem 9. Jahrhundert sind Beziehungen mit St. Gallen belegt, vorerst mit dem dortigen Kloster, das zum wichtigsten Grundherrn und Inhaber der niederen Gerichtsbarkeit im Rheintal werden sollte. Dieses Kloster gilt auch als Ursprung der Stadt St. Gallen, die im Spätmittelalter erstarkte und sich immer mehr vom Kloster emanzipierte. Mit der Annahme der Reformation durch die Stadt wurde diese Trennung noch akzentuiert.[57]

Der städtische Machtzuwachs führte gegen Ende des 14. Jahrhunderts und im 15. Jahrhundert zu einer spürbaren Präsenz im Rheintal, die mit den fürstäbtischen Interessen kollidierte. Dazu gehörten Bürgerrechtsaufnahmen von rheintalischen Höfen (grundherrlichen Verwaltungseinheiten),[58] Bündnisse[59] und schliesslich – mit der Beteiligung von Rheintalern und den Auswirkungen auf das Rheintal – auch der sogenannte «Rorschacher Klosterbruch» im Jahr 1489. Die Ursache für diesen Gewaltakt lag in der Absicht Abt Ulrich Röschs, in Mariaberg ob Rorschach Klosterbauten zu erstellen, um sich aus der städtischen Umklammerung zu lösen. Die Stadtsanktgaller befürchteten – u. a. wegen der Konkurrenzierung durch ein zu erwartendes Rorschacher Marktzentrum – wirtschaftliche Nachteile. Die Appenzeller wiederum sahen ihre seit 1460 formell ausgeübte Rheintaler Landesherrschaft durch die Nähe Mariabergs bedroht. 1489 zerstörten deshalb Appenzeller und St. Galler mit dazu aufgebotenen Rheintalern die im Bau befindliche Klosteranlage. Damit forderten sie die vier eidgenössischen Schirmorte[60] der Abtei heraus, die mit ihrem Truppenaufmarsch den Grundstein für die eidgenössische Landesherrschaft im Rheintal von 1490 bis 1798 legten. Als eidgenössischer Vertreter amtete der Landvogt in Rheineck.[61]

Spezialisierung auf den Weinbau

Im selben Zeitraum verstärkte sich auch der wirtschaftliche Einfluss der Stadt St. Gallen, der eine landwirtschaftliche Spezialisierung des Umlands auslöste. Die Stadt beschaffte

Der Rorschacher Klosterbruch. (Diebold Schilling-Chronik 1513, S. 304, Korporation Luzern, ZHB Luzern, Sondersammlung).

sich die Grundnahrungsmittel dort, wo die Produktion topografisch und klimatisch am günstigsten war: im Appenzellerland und im oberen Toggenburg Fleisch und Milchprodukte, im Fürstenland, im unteren Toggenburg und im Thurgau teilweise Getreide, im Rheintal den Wein.[62] Dieses bot sich wegen des Föhnklimas, den süd- bis südöstlichen Hanglagen und den günstigen Siedlungssituationen am Hangfuss für den Rebbau an.[63] Der wichtigste Abnehmer des Rheintaler Weins und bedeutendste Rebbergbesitzer im Rheintal war bis ins 18. Jahrhundert das 1228 gegründete St. Galler Heiliggeistspital.[64] Die Nachfrage nach Wein scheint vor allem darum gross gewesen zu sein, weil er als Ersatz für das vielerorts unsaubere Wasser, als Heil- und nicht zuletzt als Rauschmittel verwendet wurde.[65]

57 Vgl. dazu: Sonderegger/Meyer, St. Gallen, 2019.

58 Ins St. Galler Bürgerrecht aufgenommen wurden beispielsweise 1401 Rudolf von Grünenstein in Balgach (SSRQ SG III/3.2, Nr. 4, Nachbemerkung 2), 1415 die Höfe Altstätten, Berneck und Marbach (SSRQ SG III/3.2, Nr. 4, Nachbemerkung 4) und 1420 Eberhard von Ramschwag auf Blatten in Oberriet (SSRQ SG III/3.2, Nr. 4, Nachbemerkung 5).

59 1378 empfahlen die Reichsstädte des Schwäbischen Bundes die dem Bunde beigetretenen Hofleute von Altstätten, Marbach und Berneck der besonderen Obsorge der Städte St. Gallen und Lindau (SSRQ SG III/3.2, Nr. 4). 1405 verbanden sich Altstätten, Berneck und Marbach mit der Stadt St. Gallen und den Appenzellern auf zehn Jahre (SSRQ SG III/3.2, Nr. 4, Nachbemerkung 3).

60 Die vier Schirmorte waren Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus.

61 Vgl. dazu: Kuster, Überblick, 2004, S. 16; Hollenstein, Rheintal, 2019; Wyssmann, Rechtsgeschichte, 1922, S. 123; Lenz, Klosterbruch, 2016, S. 69; Tremp, Klosterbruch, 2019.

62 Vgl. dazu Sonderegger, Repräsentation, 2010, S. 61.

63 Vgl. dazu Sonderegger, Entwicklung, 1994, S. 291.

64 Vgl. dazu Sonderegger, Entwicklung, 1994, S. 285 ff.

65 Vgl. dazu Kuster, Weinstein, 2012, S. 247.

Schloss Weinstein von Südosten. Es war jahrhundertlang im Besitz von reichen St. Galler Bürgern. (Foto: Werner Kuster, 2010).

Die Voraussetzungen für den Rebbau im Rheintal förderten – zusammen mit dem Weinbau selbst – ein weiteres Phänomen: die Errichtung oder den Kauf von herrschaftlichen Wohnsitzen durch reiche Zuzüger, vor allem aus der Stadt St. Gallen. Diese Herrschaftssitze mit Rebbergen befriedigten das Bedürfnis nach Stadtflucht bzw. Wohnkomfort in der wärmeren Jahreszeit und ermöglichten einen Lebensstil, der sich an den Adel anlehnte und standesgemässes Prestige innerhalb einer städtischen Elite verschaffte.[66] In ökonomischer Hinsicht boten sie eine solide Kapitalanlage und die Möglichkeit zur Naturalversorgung.[67] Es liegt nahe, dass die weithin sichtbare Präsentation der städtischen Bedürfnisse und wirtschaftlichen Macht bei den Einheimischen Abwehrreflexe förderte.[68]

Abhängigkeiten der Weinbauern

Die Rebberge im fremden Besitz wurden im Lehensverhältnis von einheimischen Weinbauern bewirtschaftet. Gemäss dem System der Halbpacht mussten sie dafür den halben Ertrag abliefern und/oder Dienstleistungen erbringen.[69] Veräusserten sie nun ein Grundstück, das sie zuvor selbst bewirtschaftet hatten, verloren sie nach dem Verkauf zwar in der Regel nicht die Arbeit, aber die Eigenständigkeit. Ausserdem mussten die Weinbauern wegen der Spezialisierung auf die Weinproduktion ihren Getreidebedarf immer mehr über die städtischen Anbieter decken. Sie wurden damit von der Stadt bzw. vom dortigen Heiliggeistspital sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite abhängig, nämlich einerseits vom Weinverkaufsertrag und andererseits vom Getreideeinkaufspreis.[70] Die Festsetzung des Weinpreises («Weinlauf») war deshalb für die Rheintaler entscheidend und bildete einen wichtigen Bestandteil des ersten «Rebbriefs» von 1471. Dieser wurde zwar periodisch erneuert, blieb aber grundsätzlich bis ins 18. Jahrhundert gültig.[71]

Die grosse Nachfrage nach rheintalischen Grundstücken an den besten Lagen hatte weitere direkte und indirekte Nachteile für die Einheimischen zur Folge. Laut einer Quelle von 1578 stiegen dadurch die Marktwerte der zu den kostspieligen Herrschaftssitzen gehörigen Liegenschaften so massiv, dass ein Kauf ausserhalb der finanziellen Mög-

66 Vgl. dazu Guggenheimer, Landsitze, 2010, S. 21–32. Zur Bewohnung des Schlosses Weinstein in Marbach vom Frühling bis zum Herbst vgl. Evangelisches Kirchgemeindearchiv Marbach, UA 1669-1.

67 Zu den wirtschaftlichen Motiven vgl. Guggenheimer, Landsitze, 2010, S. 21–22; Sonderegger, Repräsentation, 2010, S. 67–68; Sonderegger, Entwicklung, 1994, S. 179 und 307.

68 Vgl. dazu Sonderegger, Repräsentation, 2010, S. 71–73.

69 Vgl. dazu Sonderegger, Rebbrief, 1999.

70 Vgl. dazu Sonderegger, Entwicklung, 1994, beispielsweise S. 279.

71 Vgl. SSRQ SG III/3.2, Nr. 47.

lichkeiten von rheintalischen Bauern lag. Durch die «hohen bezalungen» von reichen Fremden verteuerten sich sogar Lebensmittel wie Fisch, Fleisch, Vögel und Eier.[72] Offenbar waren vor allem Nahrungsmittel im «Luxusbereich» betroffen, die dem Lebensstil der neuadligen Städter entsprachen.

Ein Winzer in Thal. (Gemeindearchiv Thal).

Weiderechte gegen Wein und Brot

Schliesslich werden im Dokument von 1578 sogar Auswirkungen auf die Gemeindegüter erwähnt. Die fremden Einsassen hätten die Allmenden, «es sey in Holtz oder Feld, dermassen mit Vech uberschlagen und sonst ubernossen», dass «die rechten Hoffleüt in irem aignen angebornen unnd ererbten Vatterland durch die ausslendischen verfortaylt unnd in armuot gericht wurden».[73] Mit der Nutzungsmöglichkeit von Gemeindegütern kamen die Fremden in den Genuss eines Privilegs, das grundsätzlich den Hofbürgern vorbehalten war. Beispielsweise erhielt der St. Galler Besitzer des Schlosses Weinstein in Marbach, Hans Heinrich Högger, 1677 das Weiderecht für zwei Kühe und zwei Kälber um eine relativ bescheidene Gegenleistung von Wein, Brot und Käse an alle «haussvädteren und knaben».[74]

Auch wenn die Folgen überspitzt dargestellt wurden, ist zu berücksichtigen, dass die Allmenden im Rheintal vor allem auch den ärmeren Bauern mit wenig Eigenbesitz dienten. Der zunehmende Rebbau erhöhte den Druck auf das Weideland und verstärkte wegen seines grossen Düngerbedarfs gleichzeitig die Notwendigkeit der Viehhaltung.[75]

Für all diese Folgen waren nicht nur St. Galler verantwortlich. So werden bereits im Dokument von 1578 auch fremde Güterkäufer aus «Schwaben», aus verschiedenen Gegenden der Eidgenossenschaft und aus «welschen landen» erwähnt.[76] Solche aus der Stadt St. Gallen waren aber zweifellos dominant, was auch eine Untersuchung von 1738 belegt.[77] Bezeichnenderweise stehen auch die ersten wichtigen Dokumente über das Verspruchsrecht im Zusammenhang mit St. Gallen.

Das Verspruchsrecht

Am 3. März 1434 erschienen in Basel vor Kaiser Sigismund Vertreter der Stadt St. Gallen. Sie brachten vor, dass die Stadt und ihre Bürger im Rheintal «ettliche» Güter gekauft hätten und weiterhin kaufen möchten.[78] Die Rheintaler aber seien nun der Ansicht, dass sie gemäss altem Herkommen von den St. Gallern erworbene Güter zurückkaufen dürften, und zwar zum ursprünglichen Kaufpreis. Dies berücksichtige aber nicht Qualitätsverbesserungen der Grundstücke. Überhaupt wollten sie, die St. Galler, gänzlich vom Rückkaufsrecht befreit werden.

Der Kaiser entsprach dem Wunsch der St. Galler, revidierte aber nach einer Intervention der Hofleute von Altstätten, Marbach und Berneck bereits gut drei Monate später seinen Entscheid.[79] Es war ein Kompromiss: Die St. Galler durften ihre Rheintaler Güter unangefochten – also ohne Anwendung des Rückkaufsrechts – behalten, sofern sie diese «redlich» gekauft und seit «jar und tag» besessen hatten; bei zukünftigen Käufen hatten die genannten Höfe jedoch das Recht, die betroffenen Güter zu versprechen bzw. zurückzukaufen, allerdings mit Berücksichtigung von Qualitätsverbesserungen («was dem kouffer uff den kouff und gut gegangen wëre»).

Die Frist für den Verspruch betrug ein Jahr, sechs Wochen und drei Tage. Diese auf den ersten Blick ungewöhnliche Zeitspanne wurde offenbar erstmals im Sachsenspiegel

72 SSRQ SG III/3.2, Nr. 153, Vorbemerkung 7.
73 SSRQ SG III/3.2, Nr. 153, Vorbemerkung 7.
74 Staatsarchiv St. Gallen, W 246/A/028 DIG. Vgl. beispielsweise auch die Gewährung des Trattrechts in Rebstein für den St. Galler Konrad Hör 1435 (SSRQ SG III/3.2, Nr. 25) und allgemein zu diesem Thema Sonderegger, Repräsentation, 2010, S. 72.
75 Vgl. dazu Sonderegger, Entwicklung, 1994, S. 335 f.
76 SSRQ SG III/3.2, Nr. 153, Vorbemerkung 7.
77 Siehe unten.
78 SSRQ SG III/3.2, Nr. 24a.
79 SSRQ SG III/3.2, Nr. 24b.

Kaiser Sigismund gewährt den Höfen Altstätten, Marbach und Berneck am 22. Juni 1434 das Verspruchsrecht. (Museumsarchiv Altstätten, XA-Urkunden, Nr. 3; Foto: Werner Kuster).

festgehalten, dem wichtigsten deutschen Rechtsbuch des Spätmittelalters.[80] Sie setzte sich zusammen aus der Jahresfrist, der alle sechs Wochen stattfindenden Volksversammlung (Ding) und der Dauer dieser Volksversammlung von drei Tagen.[81]

Bestätigungen und Einschränkungen

In der Folge wurde das Verspruchsrecht bzw. das «Ewige Verspruchsrecht» immer wieder von den höchsten oder zumindest hohen Obrigkeiten bestätigt: von Kaisern 1442[82] und 1469[83], von den eidgenössischen Landesherren im Rheintal nach 1490. Dabei erscheint oft zusätzlich der St. Galler Fürstabt in den Verspruchsquellen, da er als Grund- auch Lehensherr für die auswärtigen Bodenbesitzer war.[84] Der Umstand, dass sich die Herrschaftsspitzen mit dem Verspruchsrecht befassten, zeigt, dass das Verspruchsrecht einerseits als zentrales Recht betrachtet wurde und andererseits immer wieder Anlass zu Konflikten bot. Bis um 1600 wurde den meisten Höfen des Rheintals das Verspruchsrecht gewährt.[85]

Im Anschluss an verschiedene Regelungen, die vor allem Umgehungen des Verspruchrechts verhindern sollten, erfolgte 1551 allerdings ein folgenreicher Vorbehalt. Er machte die Anwendung des Verspruchsrecht völlig von den Ob-

80 Vgl. Sachsenspiegel online. http://www.sachsenspiegel-online.de/export/ssp/ssp.html (Zugriff: 08.06.2019), die dortige Quellenangabe und Online-Version. Siehe auch Repgow, Eike von. Sachsenspiegel, in: Bayerische Akademie der Wissenschaften. Repertorium «Geschichtsquellen des deutschen Mittelalters». https://www.geschichtsquellen.de/repOpus_02216.html (Zugriff: 08.06.2019).

81 Meyers Grosses Konversations-Lexikon, Bd. 10, Leipzig 1907, S. 152. Siehe auch: Schweizerisches Idiotikon, Bd. XIII, Sp. 470 ff. https://digital.idiotikon.ch/idtkn/id13.htm#!page/130469/mode/1up (Zugriff 08.06.2019).

82 SSRQ SG III/3.2, Nr. 28.

83 SSRQ SG III/3.2, Nr. 44. Vgl. auch Sonderegger, Repräsentation, 2010, S. 69.

84 Vgl. beispielsweise SSRQ SG III/3.2, Nr. 129 (1551).

85 Gemäss bisherigem Forschungsstand wurde das Verspruchsrecht gegenüber Höfen ausserhalb von Altstätten, Marbach und Berneck – in chronologischer Reihenfolge – erstmals erwähnt: Balgach 1491 (SSRQ SG III/3.2, Nr. 103), Thal 1514 (SSRQ SG III/3.2, Nr. 96), St. Margrethen und Rheineck 1551 (SSRQ SG III/3, Nr. 129, Nachbemerkung 1), Widnau und Haslach 1600 (SSRQ SG III/3, Nr. 129, Nachbemerkung 2). Laut einer Urkunde vom 16. Juli 1602 war der Reichshof Kriessern und Oberriet nicht in den Regelungen bez. des «ewigen Verspruchs» mit den anderen Höfen im Rheintal inbegriffen, übte jedoch seit längerer Zeit ein Zugrecht gegenüber Fremden mit der Frist von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen aus (Hardegger/Wartmann, Kriessern, 1878, Nr. 170). Es fehlen bis anhin explizite Hinweise auf die Höfe Rüthi und Eichberg. Rüthi, Oberriet und Eichberg waren auch in Zusammenstellungen von 1738 betr. das Verspruchsrecht im Rheintal nicht inbegriffen. Ein wichtiger Grund dafür liegt wohl darin, dass der Rebbau in diesen Höfen relativ bescheiden war und damit auch weniger fremde Güterkäufer anzogen wurden.

rigkeiten abhängig. Sowohl der Abt als auch die acht Orte waren berechtigt, die aufgestellten Artikel «zu mindern, zu meren unnd zu ennderen» nach ihrem «willen und gefallen».[86] Auf diese Einschränkung wurde in der Folge bei Verweigerungen des Verspruchsrechts immer wieder zurückgegriffen. Dabei kam es vor, dass die Obrigkeiten bei Befreiungen vom Verspruchsrecht lediglich die Entscheide von Gemeindeversammlungen bestätigten.[87]

Eine stumpfe Waffe

Eine Zusammenstellung von 1738[88] zeigt die beschränkte Wirksamkeit des Verspruchsrechts. Vom geschätzten Gesamtwert der fremden Güter im Rheintal (ohne Oberriet, Eichberg und Rüthi) in der Höhe von 944 826 Gulden unterlagen nur 150 795 Gulden oder 16 Prozent dem Verspruchsrecht.[89] Dabei konnte das Verhältnis von Hof zu Hof stark differieren. Während der Prozentsatz in Balgach bei Null lag, waren es in Thal 26,9 Prozent. Etwas unter dem Mittelwert dieser beiden Ausschläge standen Altstätten mit 11,8 und St. Margrethen mit 11,7 Prozent.

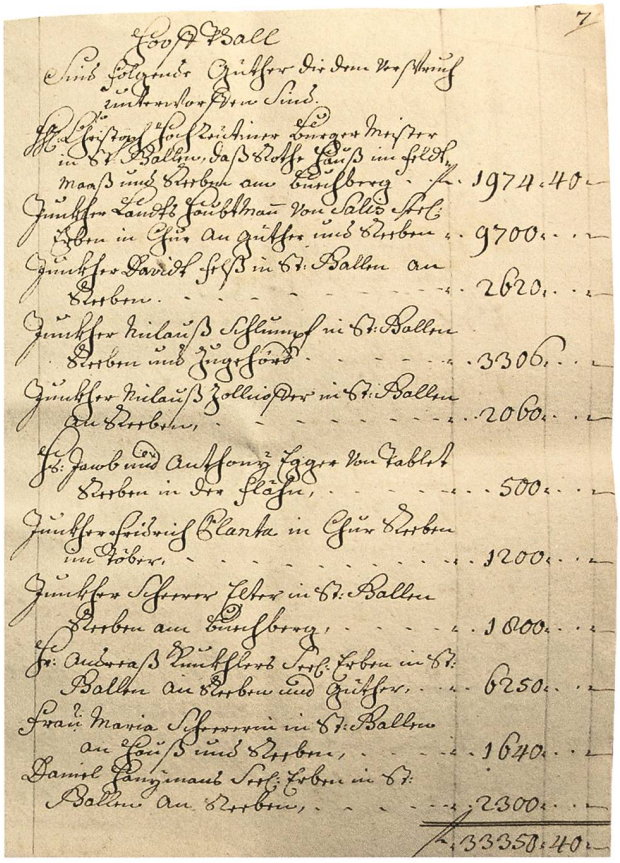

7

Hoff Thall

Sind folgende Güther die dem Verspruch unterworffen sind.

Hr. Joseph Fels Richter Burgermeister in St. Thallen, das Stoß Haus im Feld, Maas und Erben am Eichberg . . . 1974.40

Junkher Lauts Hauptman von Salis Erben in Chur an Güther und Erben . . 9700.

Junkher David Fels in St. Thallen an Erben . . . . . 2620.

Junkher Nilaus Schlumpf in St. Thallen Erben und Zugehörd . . . . . 3306.

Junkher Nilaus Zollikofer in St. Thallen an Erben, ... 2060.

Hr. Jacob und Anthoni Egger von Tablat Erben in der Flüge, ... 500.

Junkher Friedrich Planta in Chur Erben im Töbel, ... 1200.

Junkher Schorer Lehr in St. Thallen Erben am Eichberg, ... 1800.

Hr. Andreas Kunkler Seel. Erben in St. Thallen an Erben und Güther, . . . 6250.

Frau Maria Schorerin in St. Thallen an Heus und Erben, ... 1640.

Daniel Hanjenaub Seel. Erben in St. Thallen an Erben, ... 2300.

/. 33350.40

Auszug aus der Zusammenstellung der fremden Güter im Rheintal mit und ohne Befreiungen vom Verspruch. Das Beispiel zeigt die Besitzer der Güter in Thal, die dem Verspruch unterworfen waren, darunter St. Galler Familien wie die Fels, Schlumpf und Zollikofer, aber auch die Bündner von Salis und Planta. (Staatsarchiv St. Gallen, CEA/C I.15a; Foto: Werner Kuster).

Aus dieser einzigartigen Zusammenstellung lassen sich noch andere Verhältnisse herauslesen. So stand Thal mit einem geschätzten Gesamtwert von 242 977 Gulden weit voran an der Spitze des fremden Güterbesitzes; an zweiter Stelle folgte Altstätten mit 170 000, an dritter St. Margrethen mit 136 296 Gulden.

An erster Stelle der fremden Güterbesitzer figurierte die Stadt St. Gallen mit ihren Ämtern inklusive St. Galler Privatpersonen mit mindestens 62,4 Prozent des geschätzten Gesamtwerts der fremden Güter.[90] Davon sind mindestens 10,4 Prozent dem Heiliggeistspital zuzuordnen und mindestens 20,2 Prozent privaten St. Gallern. Unter diesen standen mit rund einem Viertel Angehörige der Familie Zollikofer an der Spitze; gut vertreten waren auch die Högger (rund 16 Prozent) und die Kunkler (rund 11 Prozent). Mit mindestens 7,9 Prozent des geschätzten Gesamtwerts der fremden Güter waren Privatpersonen aus Chur vertreten, darunter vor allem die Familien von Salis.

Differenzierungen im 18. Jahrhundert

Viele Quellen assoziieren einen einmütigen einheimischen Kampf für das Verspruchsrecht. Dies war zumindest im 18. Jahrhundert nicht durchgehend der Fall. Einige Dokumente zeigen sozial und wirtschaftlich bedingte, gegensätzliche Haltungen innerhalb der rheintalischen Bevölkerung auf. Sie verweisen zudem auf einen Aspekt, der sowohl bei den Einheimischen als auch bei den Obrigkeiten immer wieder die Haltung zum Verspruchsrecht beeinflusste: die Konfession.

In einem Gutachten von 1789 wurde behauptet, dass das Verspruchsrecht im 16. Jahrhundert «sonderheitlich» zum «nuzen der armen» gewährt worden sei. Gegenwärtig seien aber nur die «wohlhablicheren» im Stande, die nötigen Kaufsummen zu erstatten. Auch diese müssten jedoch das dazu nötige Geld von Fremden ausleihen und sich in Schulden stürzen.[91]

86 SSRQ SG III/3.2, Nr. 129.

87 Siehe das Beispiel von 1771 unten.

88 SSRQ SG III/3.3, Nr. 269. Die hier als Hauptstück gewählte Zusammenstellung ist zusätzlich in anderen Quellen mit teilweise abweichenden Zahlen überliefert und weist Ungenauigkeiten auf, die jedoch im tiefen einstelligen Prozentbereich liegen.

89 In diesen Zahlen sind Eichberg, Oberriet und Rüthi nicht enthalten.

90 Es handelt sich um Mindestwerte, weil in der Zusammenstellung rund neun Prozent der Angaben keinem eindeutigen Besitzer zugeordnet werden.

91 SSRQ SG III/3.3, Nr. 322, Vorbemerkung 3.

Hier wird eine selbstverständliche Voraussetzung für die Ausübung des Verspruchsrechts angesprochen: Nur Einheimische mit genügendem Vermögen oder allenfalls Institutionen wie Gemeinden waren dazu fähig. Letztere konnten das Verspruchsrecht allenfalls zum Nutzen von «armen» einsetzen, sicher aber konnten die unteren sozialen Schichten das Rückkaufsrecht nicht selbst wahrnehmen.

Privilegierte Lehenbauern

Weiter wird im Gutachten von 1789 angeführt, dass mit der Ausübung des Verspruchsrechts «arme lehenleüth[e]» von den Gütern des Heiliggeistspitals St. Gallen «verstossen» würden.[92] Tatsächlich betrachteten sich diese Lehenbauern sogar als privilegiert. In einem 1787 verfassten Memorial lobten sie die jahrhundertealte Zuverlässigkeit der Spitallehen, die sie faktisch zu Besitzern der Spitalgüter mache, die niedrigen Zinsen und die grosszügige Hilfe des Heiliggeistspitals nach Überschwemmungen. Sie befürchteten, beim Wechsel an private Besitzer all diese Vorteile einzubüssen oder eben sogar vertrieben zu werden.

Der Altstätter Leinwandhändler, Richter und Statthalter Mathias Naeff (1744–1790) auf einem Ölgemälde. (Museum Altstätten).

Die Gefahr drohte jedoch diesmal nicht von Auswärtigen, sondern von Einheimischen, genauer von wirtschaftlich potenten Altstättern. Sie werden nicht namentlich genannt, gehörten aber naheliegenderweise zu den Profiteuren des Textilhandels, der im 18. Jahrhundert in Altstätten aufblühte. Und eben diese einheimische Oberschicht äusserte nun die Absicht, alle dem Verspruchsrecht unterliegenden Güter des Heiliggeistspitals im Rheintal an sich zu ziehen.[93]

Primat des Eigentums

In einem Gegen-Memorial versicherten diese so genannten «Züger», nur das Gute für das Land im Auge zu haben. Die schönsten Güter des Landes seien dem Heiliggeistspital St. Gallen «aus den Klauen zu reissen», um den Landleuten des Rheintals die Möglichkeit zu bieten, von abhängigen Lehenbauern zu unabhängigen Eigentümern zu werden. Von dieser Art der Privatisierung erwarteten die «Züger» eine dreifache Leistungssteigerung: Anstelle der bisher 90 könnten mehr als 270 Familien von den Spitalgütern ernährt werden.[94]

Das Primat des Eigentums ist im Umfeld der verstärkten Privatisierungsideale zu sehen, die seit der Krisenzeit der 1770er-Jahre auch grosse Rheintaler Allmenden wie das Isenriet und das Buriet erfasste. Von den Teilungen und Individualisierungen der Allmendnutzungen erhoffte man sich Ertragssteigerungen und eine bessere Selbstversorgung mit Ackerfrüchten.[95]

Konfessionelle Interessen

Schliesslich wurde im Züger-Memorial auch bemängelt, dass das Spital von seinen 24 Lehen in Altstätter Gerichten nur drei katholischen Bürgern überlassen habe. Der konfessionelle Aspekt spielte in den Auseinandersetzungen um das Verspruchsrecht immer wieder eine Rolle: bei den Einheimischen, auf Seiten des (katholischen) Klosters und der (reformierten) Stadt St. Gallen, aber auch innerhalb der eidgenössischen Orte. Dabei konnten je nach Fall die Fronten für oder gegen das Verspruchsrecht wechseln.

92 SSRQ SG III/3.3, Nr. 322, Vorbemerkung 3.

93 Vgl. dazu: SSRQ SG III/3, Nr. 322, Vorbemerkung 1; Chronik von Altstätten, S. 462–463. Zum Verlauf des Konflikts bis 1788 vgl. zusätzlich v.a.: Chronik von Altstätten, S. 463–474.

94 Chronik von Altstätten, S. 465–472. Vgl. auch SSRQ SG III/3.3, Nr. 322, Vorbemerkung 2.

95 Vgl. dazu: SSRQ SG III/3.3, Nr. 297 und 301.

1618 und 1707 beispielsweise beurteilten die fünf katholischen Orte das Verspruchsrecht als ein wesentliches Mittel, den Anteil der Katholiken im Rheintal zu erhalten, weil die fremden Käufer vor allem der reformierten Kirche angehörten.[96] Anders sahen die Stellungnahmen im «Bessler-Handel» aus, der sich von 1708 bis 1722 dahinzog: Als die Nachkommen des katholischen Landschreibers Emanuel Bessler die Verspruchsbefreiung im Kontext von aussergewöhnlichen Niederlassungsprivilegien forderten, stellten sich die katholischen eidgenössischen Orte auf die Seite der Familie Bessler, die reformierten Orte Zürich und Bern hingegen auf die Seite der Verspruchsbefürworter und Niederlassungsgegner im Rheintal.[97]

Der Fall «von Salis»

Ein Beispiel aus St. Margrethen zeigt nochmals deutlich auf, dass das Schema «Einheimische gegen Fremde» beim Verspruchsrecht nicht durchwegs greift. In diesem Fall traten quer durch alle Bevölkerungsgruppen jene für eine Befreiung vom Verspruchsrecht ein, die ökonomisch davon zu profitieren hofften. In einer Krisenzeit konnten finanzielle Vorteile, eine erstaunlich offene Korruption und persönliche Verbindungen von Teilen der Dorfelite zur Bereitschaft führen, das Verspruchsrecht ausser Kraft zu setzen.

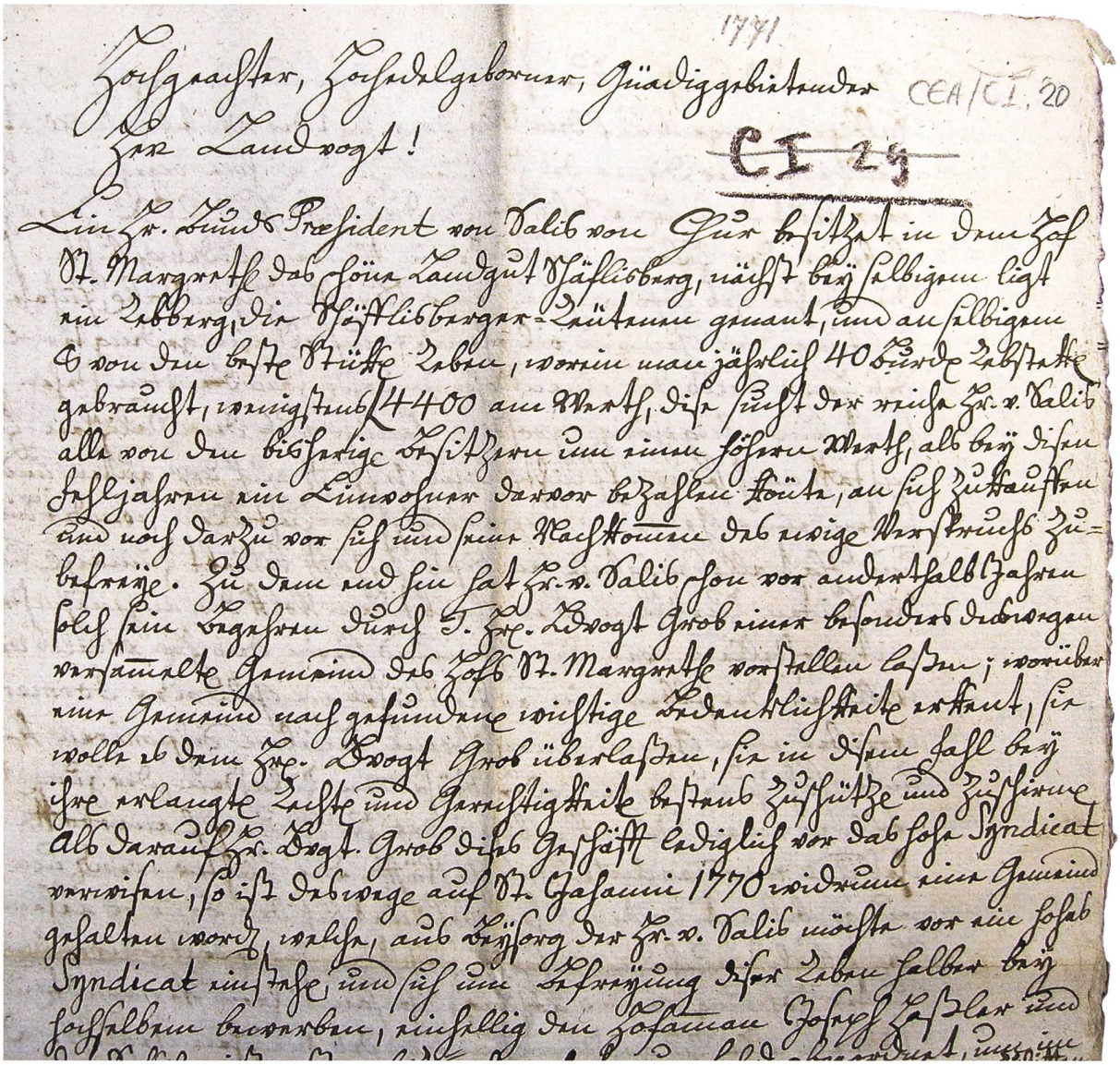
1771

CEA/CI.20

CI 25

Hochgeachter, Hochedelgeborner, Gnädiggebietender Herr Landvogt!

Ein Hr. Land-Präsident von Salis von Chur besitzt in dem Hof St. Margrethen das schöne Landgut Häslisberg, nächst bey selbigem ligt ein Rebberg, die Häslisberger-Rütinen genant, und an selbigem 6 von den beste Stücke Reben, worein man jährlich 40 Bürde Rebstöcke gebraucht, wenigstens 4400 am Werth, diese sucht der reiche Hr. v. Salis alle von den bisherige Besitzern um einen höhern Werth, als bey diesen schlechten Jahren ein Einwohner darvor bezahlen könte, an sich zukaufen und noch darzu vor sich und seine Nachkommen das ewige Verstrichs zu befreyen. Zu dem end hat Hr. v. Salis schon vor anderthalb Jahren solch sein Begehren durch H. Hr. Landvogt Grob einer besonders deßwegen versamelten Gemeind des Hofs St. Margrethen vorstellen lassen; worüber eine Gemeind nach gehabter reiflicher Bedenklichkeit erkant, sie wolle es dem Hr. Landvogt Grob überlassen, sie in diesem Fall bey ihre erlangte Rechte und Gerechtigkeite bestens zu schützen und zu schirmen als darauf Hr. Vogt Grob dieses Geschäft einzig vor das hohe Syndicat verwiesen, so ist deßwegen auf St. Johanni 1770 widerum eine Gemeind gehalten worden, welche, aus Besorg der Hr. v. Salis möchte vor ein hohes Syndicat eintreten, und sich eine Befreyung dieser Reben selber bey hochselben erwerben, einhellig den Johannes Georg Hasler und

Ausschnitt aus der Eingabe gegen die Befreiung des Guts Von Salis in St. Margrethen vom Ewigen Verspruch, 3. Juli 1771. (Staatsarchiv St. Gallen, CEA C I.20; Foto Werner Kuster).

96 Eidgenössische Abschiede V 2, Absch. 38e (Art. 62, S. 1625), 10. Okt. 1618; EA VI 2, Absch. 633i (Art. 195, S. 1861), 6.–11. Juni 1707.

97 Vgl. dazu SSRQ SG III/3.3, Nr. 254.

Zwischen 1763 und 1771 herrschte eine Kälteperiode. Sie führte im Rheintal zu Rheinüberschwemmungen[98] und Missernten. Viele Menschen starben Anfang der 1770er Jahre an Hunger oder an Infektionskrankheiten.[99] Während dieser Krisenzeit, am 3. Juli 1771, verfasste eine Richterminderheit in St. Margrethen eine Eingabe an den Landvogt. Dieses Dokument bildet die Hauptquelle der Geschehnisse und ist zweifellos parteiisch, wird aber inhaltlich teilweise durch andere Quellen bestätigt.[100]

Anlass für die Eingabe an den Landvogt bildete das Vorhaben des Peter von Salis aus Chur, in der Nähe seines Landguts Schäflisberg einen Rebberg zu kaufen. Das Weingut enthielt acht «von den besten» Rebengrundstücken im Gesamtwert von «wenigstens» 4400 Gulden. Diese Grundstücke waren nach dem Wunsch des Bündners vom Verspruch zu befreien.

Vorerst stand die Gemeindeversammlung in St. Margrethen dem Befreiungsbegehren ablehnend gegenüber. Nachdem jedoch von Salis eine «beträchtliche discretion» bzw. ein Geschenk für den ganzen Hof St. Margrethen versprochen hatte und ein neuer Hofammann namens Künzler gewählt worden war, berief dieser eine erneute Gemeindeversammlung in der Verspruchsangelegenheit ein. Vor Beginn der Gemeindeversammlung stand der Hofweibel auf dem Kirchweg und versprach allen eine Belohnung von 20 Kreuzern, die für den Wunsch des Adligen aus dem Bündnerland stimmten. An der Gemeindesammlung selbst warb der Hofammann persönlich für die Anliegen des Peter von Salis und stellte neben der versprochenen «discretion» – gemäss einer späteren Quelle waren es 600 Gulden für das Armengut[101] – auch «einen trunk» für die «junge manschafft» in Aussicht. Dass sein Sohn in den Hausdiensten des Bündners stand, war dieser Haltung bestimmt nicht abträglich.

Anschliessend wurden die Richter konsultiert. Auch diese scheinen grösstenteils befangen gewesen zu ein: Ein Richter war Lehensmann des Herrn von Salis, andere Richter besassen die betroffenen Reben und erhofften sich vom Verkauf eine «grosse[r] losung», also einen grossen Gewinn. Tatsächlich stimmte eine Richtermehrheit für das von Salische Gesuch. Nur zwei protestierten und wollten ihre Gegenargumente zuerst dem Landvogt darstellen; sie waren zweifellos mit den Eingabeverfassern identisch. Der Hofammann jedoch liess – angeblich unter Androhung einer Busse beim Verlassen des Geländes – die Versammlung abstimmen. Die Mehrheit votierte für die Verspruchsbefreiung, gemäss offizieller Darstellung mit 75 Prozent der Stimmen.[102]

«Schäflisberg» oberhalb von St. Margrethen auf einer Druckgrafik um 1890. (Gemeinde St. Margrethen).

98 Vgl. dazu u.a. Kaiser, Hochwasser, 1990, S. 70.
99 Kuster, Schutzpatron, 2013.
100 SSRQ SG III/3.3, Nr. 299. Zur Bestätigung siehe u. a. den offiziellen Bericht, unterzeichnet und besiegelt von Hofammann Christoph Künzler (SSRQ SG III/3.3, Nr. 299, Nachbemerkung 1).
101 SSRQ SG III/3.3, Nr. 299, Nachbemerkung 2.
102 SSRQ SG III/3.3, Nr. 299, Nachbemerkung 1.

Die Richterminderheit kommentierte dieses Resultat als Folge der in Aussicht gestellten Geschenke, als kurzfristige Reaktion in einer Krisenzeit, welche das Volk dazu verleite, «die wolfarth der nachkommenschafft einem geringen gegenwärtigen genuss aufzuopfern». Dabei besässen das st. gallische Spital und Schaffneramt[103] sowie die Bündner im Hof St. Margrethen bereits die besten Güter und Weinberge im Wert von mehr als 150 000 Gulden, die alle vom Ewigen Verspruch befreit seien. Diese böten zwar – offenbar im Lehensverhältnis – zirka einem Fünftel aller Haushaltungen eine «eingeschränkte nahrung», also einen bescheidenen Lebensunterhalt. Die übrigen rund 160 Haushaltungen müssten sich jedoch mit den Gütern begnügen, die durch Dammbauten, Strassen und Wege belastet seien und «mit unsaglicher mühe und kosten vor dem wütenden wasser des Rheins» beschützt werden müssten.

Abschliessend vermerkten die Verfasser des Schreibens, dass sie nicht gegen Peter von Salis prozessieren könnten, da ihnen dieser «an reichtum und ansehen allzuweit überlegen» sei, aber auf eine Bestätigung des Verspruchsrechts hofften. Diese Hoffnung erfüllte sich nicht: 1774 wurde das Anliegen des Peter von Salis von der Mehrheit der eidgenössischen Ortsstimmen gutgeheissen.[104]

Damit hatte der politisch einflussreiche Bundespräsident des Gotteshausbundes und wirtschaftlich mächtigste Bündner in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts sein Ziel erreicht.[105] 1782 erwarb er zusammen mit Rudolf von Salis die gesamte Herrschaft Widnau-Haslach, also das Gemeindegebiet der heutigen Gemeinden Widnau und Au inklusive Schmitter – mit der vorausgehenden Bedingung an die eidgenössischen Orte, den Kauf vom Verspruchsrecht zu befreien.[106]

Peter von Salis (1729–1783) auf einem Gemälde von ca. 1760. (Foto: R. de Salis, wikimedia.commons.org).

103 Zum Schaffneramt gehörten Höfe und Güter im Rheintal, die das Kloster St. Katharinen vor der Aufhebung 1594 besessen hatte. Siehe dazu: Stadtarchiv St. Gallen. Schaffneramt im Rheintal. http://stadtarchiv.ch/bestaende/aemterarchiv/schaffneramt-im-rheintal (Zugriff: 08.06.2019).

104 SSRQ SG III/3.3, Nr. 299, Nachbemerkung 3.

105 Simonett, Salis, Peter von (Soglio), 2019.

106 SSRQ SG III/3.3, Nr. 305b.

Gedruckte Quellen und Literatur

Teil: Landsitze im St. Galler Umland: Beispiele, Architektur und Typologisierung

Anderes, Bernhard. Der Turm und sein Werkmeister Wolfgang Vögeli, in: Die Kirche St. Mangen in St. Gallen, St. Gallen 1983.

Flammer, Arnold. Städtische Landsitze in der Umgebung der alten Stadt St. Gallen – eine bau- und architekturgeschichtliche Perspektive, in: Schloss Greifenstein «ist ein lustig Sitz», St. Gallen 2010, S. 35–60.

Ders. Bauuntersuchung (BU) Burg Waldegg. St. Gallen 1997.

Ders. Zur Geschichte des Schlosses Dottenwil. Wittenbach 1998.

Ders. Zur Geschichte des Hauses «Pelikan». St. Gallen 1993.

Ders. Bauuntersuchung (BU) Haus «zur Hechel». St. Gallen 2003.

Ders. Ortsbildinventar (OBI) Thal SG. 1990.

Ders. Bauuntersuchung (BU) Tigerberg. St. Gallen 1995.

Hardegger, August / Schlatter, Salomon / Schiess, Traugott. Die Baudenkmäler der Stadt St. Gallen (Band I der Reihe Die Baudenkmäler des Kantons St. Gallen, hg. vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen), St. Gallen 1922 (Bdm).

Hauswirth, Fritz. Burgen und Schlösser der Schweiz, Bd. 2, St. Gallen, Appenzell, Fürstentum Liechtenstein, Kreuzlingen 1965.

Knöpfli, Albert. Haus zum Schlössli am Spisertor in St. Gallen. Denkschrift zur Restaurierung. St. Gallen 1969.

Kunstführer durch die Schweiz, Band 1. Bern 2005.

Näf, August. Archiv für die Geschichte der St. Gallischen Burgen, Schlösser und Edelsitze, ihrer Besitzer und damit in Verbindung stehenden Ortschaften, im Umfang der Cantone St. Gallen, Appenzell und Thurgau, bestehend aus fünf Bänden Regesten und zwei Bänden Urkundencopien, mit beigefügten genealogischen und heraldischen Belegen, Abbildungen und Beschreibungen, St. Gallen, 1845. Bd. 1–6, VadSlg Ms 1001–1006.

Nideröst, Pius G. Bürgermeister Ulrich Varnbühler, Erbauer von Schloss Weinstein, in: Unser Rheintal 1985, S. 81–86.

Renfer, Christian / Widmer, Eduard. Schlösser und Landsitze. Zürich 1995.

Renfer, Christian. Der Hang zur Repräsentation (Festschrift für Adolf Reinle). Basel 1985.

Renfer, Christian. Von der Burg zum Landsitz. Zürcherischer Herrschaftsbau zwischen Spätmittelalter und Neuzeit. In: Peter Niederhäuser (Hg.). Alter Adel – Neuer Adel? Zürcher Adel zwischen Spätmittelalter und Früher Neuzeit (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich. Bd. 70), S. 143–163.

Schmid, Alfred A. Burgenromantik im 16. Jahrhundert (Festschrift für Martin Sperlich), Tübingen 1980, S. 25.

Studer, Daniel. Ortsbildinventar (OBI) Rheineck SG. 1997.

Ziegler, Ernst. Die Tore der Stadt St. Gallen, St. Gallen 2000.

Teil: Repräsentative Landsitze: mehr als Statussymbole

Asch, Ronald G. Europäischer Adel in der Frühen Neuzeit. Köln u.a. 2008.

Biewer, Ludwig. Heraldik. In: Diederich, Toni / Oepen, Joachim (Hrsg.). Historische Hilfswissenschaften: Stand und Perspektiven der Forschung. Köln, Weimar, Wien 2005, S. 61–87.

Demel, Walter. Der europäische Adel. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart. München 2005.

Deutsches Rechtswörterbuch: http://www.rzuser.uni-heidelberg.de/~cd2/drw/e/ba/rett/lito/chte/barettlitochter.htm.

Durchardt, Heinz. Dynastizismus und dynastische Heiratspolitik als Faktoren europäischer Verflechtung. In: Jahrbuch für Europäische Geschichte. Band 8, 2007.

Flammer, Arnold. Städtische Landsitze in der Umgebung der alten Stadt St. Gallen – eine bau- und architekturgeschichtliche Perspektive, in: Schloss Greifenstein «ist ein lustig Sitz», St. Gallen 2010, S. 35–60.

Gamper, Rudolf. Joachim Vadian 1483/84–1551: Humanist, Arzt, Reformator, Politiker. Zürich 2017.

Götzinger, Ernst. Die Familie Zollikofer (27. Neujahrsblatt, hg. vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen), St. Gallen 1887, S. 1–38.

Guggenheimer, Dorothee. Kredite, Krisen und Konkurse: Wirtschaftliches Scheitern in der Stadt St. Gallen im 17. und 18. Jahrhundert (St. Galler Kultur und Geschichte 39), Zürich 2014.

Guggenheimer, Dorothee. Städtische Landsitze in der Umgebung von St. Gallen: Geschichte der Anfänge – Geschichte der Erbauer, in: Schloss Greifenstein «ist ein lustig Sitz», St. Gallen 2010, S. 9–20.

Guggenheimer, Dorothee. Städtische Landsitze in der Umgebung von St. Gallen: Eine mentalitätsgeschichtliche Einordnung, in: Schloss Greifenstein «ist ein lustig Sitz», St. Gallen 2010, S. 21–32.

Hauswirth, Fritz. Burgen und Schlösser der Schweiz, Bd. 2, St. Gallen, Appenzell, Fürstentum Liechtenstein, Kreuzlingen 1965.

Krauer, Rezia. St. Gallen. Wie eine Reichsstadt ohne grosses Territorium dennoch Einfluss auf die sie umgebende Landschaft nahm. In: Studien zur Reichsstadtgeschichte, Band 5, herausgegeben vom Mühlhäuser Arbeitskreis für Reichsstadtgeschichte und der Friedrich-Christian-Lesser-Stiftung, Nordhausen (im Druck).

Krünitz, Johann Georg. Oeconomische Enzyklopädie, Bd. 227, Berlin 1855.

Müller, Walter. Landsatzung und Landmandat der Fürstabtei St. Gallen. Zur Gesetzgebung eines geistlichen Staates vom 15. bis zum 18. Jahrhundert, St. Gallen 1970.

Raschke, Helga. Bevölkerung und Handwerk einer thüringischen Residenzstadt. Gotha zwischen 1640 und 1740. Bucha bei Jena 2001.

Renfer, Christian. Von der Burg zum Landsitz. Zürcherischer Herrschaftsbau zwischen Spätmittelalter und Neuzeit. In: Peter Niederhäuser (Hg.). Alter Adel – Neuer Adel? Zürcher Adel zwischen Spätmittelalter und Früher Neuzeit (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich. Bd. 70), S. 143–163.

Rösener, Werner. Die Geschichte der Jagd. Kultur, Gesellschaft und Jagdwesen im Wandel der Zeit. Düsseldorf und Zürich 2004.

Schubert, Ernst. Essen und Trinken im Mittelalter. Darmstadt 2006.

Stadelmann, Nicole. Begrenzter Austausch? Wirtschaftliche Beziehungen zwischen St. Gallen und Vorarlberg im 17. und 18. Jahrhundert. In: Dies., Martina Sochin D'Elia, Peter Melichar (Hg.). Hüben & Drüben. Grenzüberschreitendes Wirtschaften im mittleren Alpenraum. (Schriftenreihe des Arbeitskreises für interregionale Geschichte des mittleren Alpenraumes, Bd. 5. Vorarlberg Museum Schriften 48). Linz 2020, S. 29–50.

Talmon, Bärbel / Schweizer, Kathrin. Vom Kochen und Essen in alten Zeiten (Ballenberg, Kleine Schriftenreihe, Heft 5), Brienz 1990.

Teil: Einheimischer Widerstand gegen fremden Reichtum

Chronik von Altstätten und Umgebung. Bearbeitet von Reinhard Wehrli, gesichtet und ergänzt durch Georg Ringger, hrsg. v. der «Rheintaler» Druckerei (A. Vetter), Altstätten ca. 1921.

Guggenheimer, Dorothee. Städtische Landsitze in der Umgebung von St. Gallen. Eine mentalitätsgeschichtliche Einordnung, in: Schloss Greifenstein «ist ein lustig Sitz». Städtische Repräsentation auf dem Land, St. Gallen 2010, S. 21–32.

Hardegger, Josef/ Wartmann, Hermann. Der Hof Kriessern (St. Gallische Gemeindearchive, hrsg. vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen), St. Gallen 1878.

Hollenstein, Lorenz. Rheintal, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS). https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/007648/2012-01-04 (Zugriff: 08.06.2019).

Kaiser, Markus. Hochwasser und Überschwemmungen am Alpenrhein, in: Werdenberger Jahrbuch 1990, hrsg. v. der Historisch-Heimatkundlichen Vereinigung des Bezirks Werdenberg, 3. Jg./1989, S. 67–77.

Kuster, Werner. Ein Schutzpatron gegen die Pest und Aids, in: Der Rheintaler. Berneck 3. Sept. 2013.

Kuster, Werner. Herrschaftsverhältnisse und Verspruchsrecht im St. Galler Rheintal. Ein Recht im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Kontext am Beginn und am Ende der Frühen Neuzeit, in: Itinera, Beiheft zur SZG 33/2012, S. 31–52.

Kuster, Werner. St. Galler über dem Rheintal. Aus der Geschichte von Schloss Weinstein in Marbach, in: Unser Rheintal, Jg. 96/2012, S. 237–247.

Kuster, Werner. Überblick über die Geschichte des Rheintals, in: Rheintaler Köpfe. Historisch-biografisch Porträts aus fünf Jahrhunderten, hrsg. v. Verein für die Geschichte des Rheintals, S. 11–65.

Lenz, Philipp. Der Rorschacher Klosterbruch (1489) und die Appenzeller, in: Innerrhoder Geschichtsfreund, Heft 57/2016, S. 57–80.

Simonett, Jürg. Salis, Peter von (Soglio), in: Historisches Lexikon der Schweiz. http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16955.php (Zugriff: 30.08.2011).

Sonderegger, Stefan. Der Rebbrief von 1471. Eine wichtige Quelle zum Weinbau im St. Galler Rheintal. Kommentar und Neuedition, in: Wirtschaft und Herrschaft, Zürich 1999, S. 43–53.

Sonderegger, Stefan. Landwirtschaftliche Entwicklung in der spätmittelalterlichen Ostschweiz. Eine Untersuchung ausgehend von den wirtschaftlichen Aktivitäten des Heiliggeist-Spitals St. Gallen (St. Galler Kultur und Geschichte 22), St. Gallen 1994.

Sonderegger, Stefan. Nicht nur Repräsentation und Sommerfrische, in: Schloss Greifenstein «ist ein lustig Sitz». Städtische Repräsentation auf dem Land, St. Gallen 2010, S. 61–84.

Sonderegger, Stefan/ Mayer, Marcel. St. Gallen (Gemeinde), in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS). https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/001321/2012-01-06 (Zugriff: 08.06.2019).

SSRQ SG III 3: Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen. XIV. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen, Dritter Teil: Die Landschaften und Landstädte, Dritter Band: Die allgemeinen Rechtsquellen des Rheintals, 3 Teilbände, bearbeitet von Werner Kuster, Basel 2018.

Tremp, Ernst. Rorschacher Klosterbruch, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS). https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/017168/2012-06-25 (Zugriff: 08.06.2019).

Wyssmann, Werner. Rechtsgeschichte des st. gallischen Rheintals bis zum Jahre 1798, Diss. phil. I Uni Bern, Göthen 1922.

Statusort: Sarganserland

Bad Ragaz – ein Kurort von europäischem Ruf

Bernhard Simon, Architekt und langjähriger Bahndirektor, kaufte nach zähen Verhandlungen mit dem Kanton St. Gallen 1868 diesem die Tamina-Wasserwerke und den Hof Ragaz ab. Dies umfasste auch die auf hundert Jahre ausgelegte Konzession für die Thermalquelle und das Bad Pfäfers. Im Gegenzug verpflichtete sich Bernhard Simon, ein Kurhotel mit Parkanlage, eine Trinkhalle und eine Badeanstalt zu bauen.

Fünf Tage nach Vertragsunterzeichnung erfolgte der erste Spatenstich. 1871 öffneten das Grandhotel Quellenhof und das Thermalbad seine Tore einer internationalen Kundschaft, die im Verlauf der nächsten Jahrzehnte immer zahlreicher erschien. Aus einem «ärmlichen Dorf» wurde ein Touristenmagnet, der nur noch aus «Hotels, Chambres garnies, Kaufläden usw.» bestand, wie Theodor Fontane 1875 feststellte.

Die Eröffnung des Hotels Bristol 1906 stellte einen letzten Höhepunkt im touristischen Ausbau von Bad Ragaz dar. Denn der Erste Weltkrieg beendete den Besucherstrom abrupt, so dass das Hotel bereits 1920 seine Türen schloss. Man beachte das kleine Schild im Hintergrund, welches für «Amerikanische Drinks», also Cocktails, wirbt.

—

Foto: Staatsarchiv St. Gallen W 238-05.03-29 DIG-2 | Text: Arman Weidenmann